

JOH. ALEXANDER VON BRAMBILLA

Verfassung und Statuten der josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie

samt der Ordnung bei Beförderungen zu Magistern und Doktoren der
Chirurgie

Wien
1786

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 10 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung - 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
- Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
- *Suchen & Finden:* Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.*
- *Kopieren & Einfügen* von Text und Bildern in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme)*

* Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich für private nicht kommerzielle Zwecke. Für alle anderen Zwecke kontaktieren Sie bitte die Bibliothek.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Englisch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/en/agb.html>
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutsch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/de/agb.html>

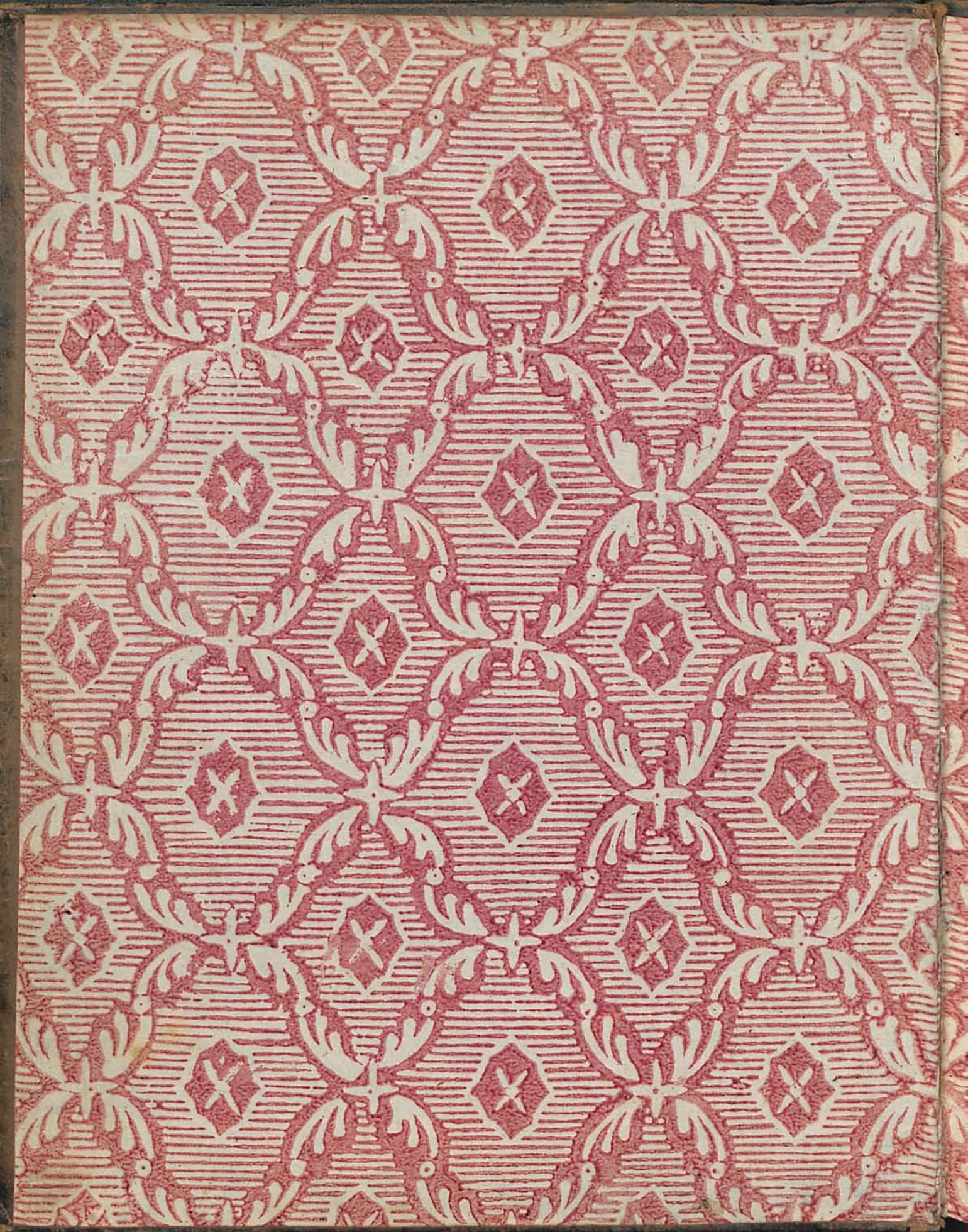
Weitere eBooks

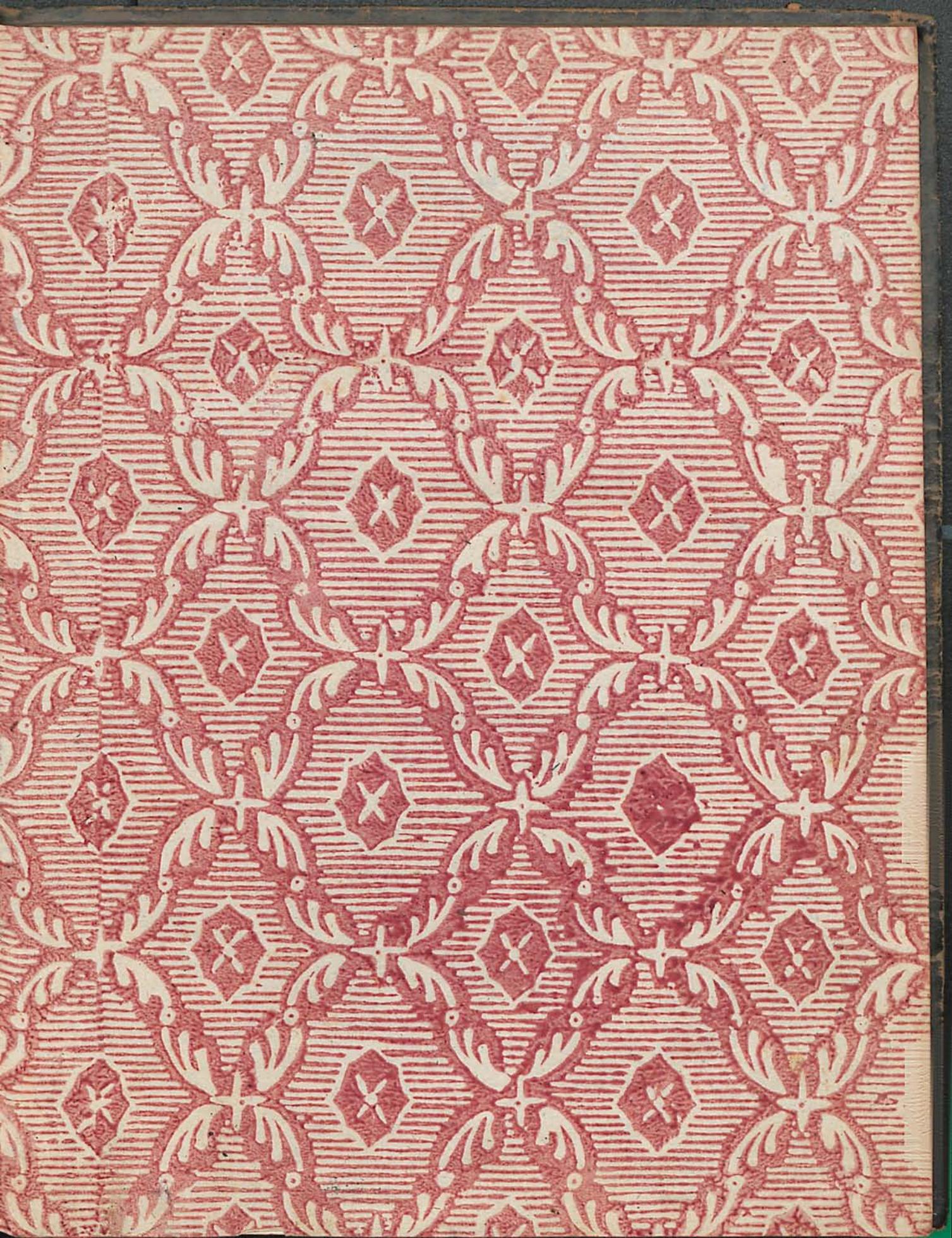
Schon über 20 Bibliotheken in mehr als 10 europäischen Ländern bieten diesen Service an.

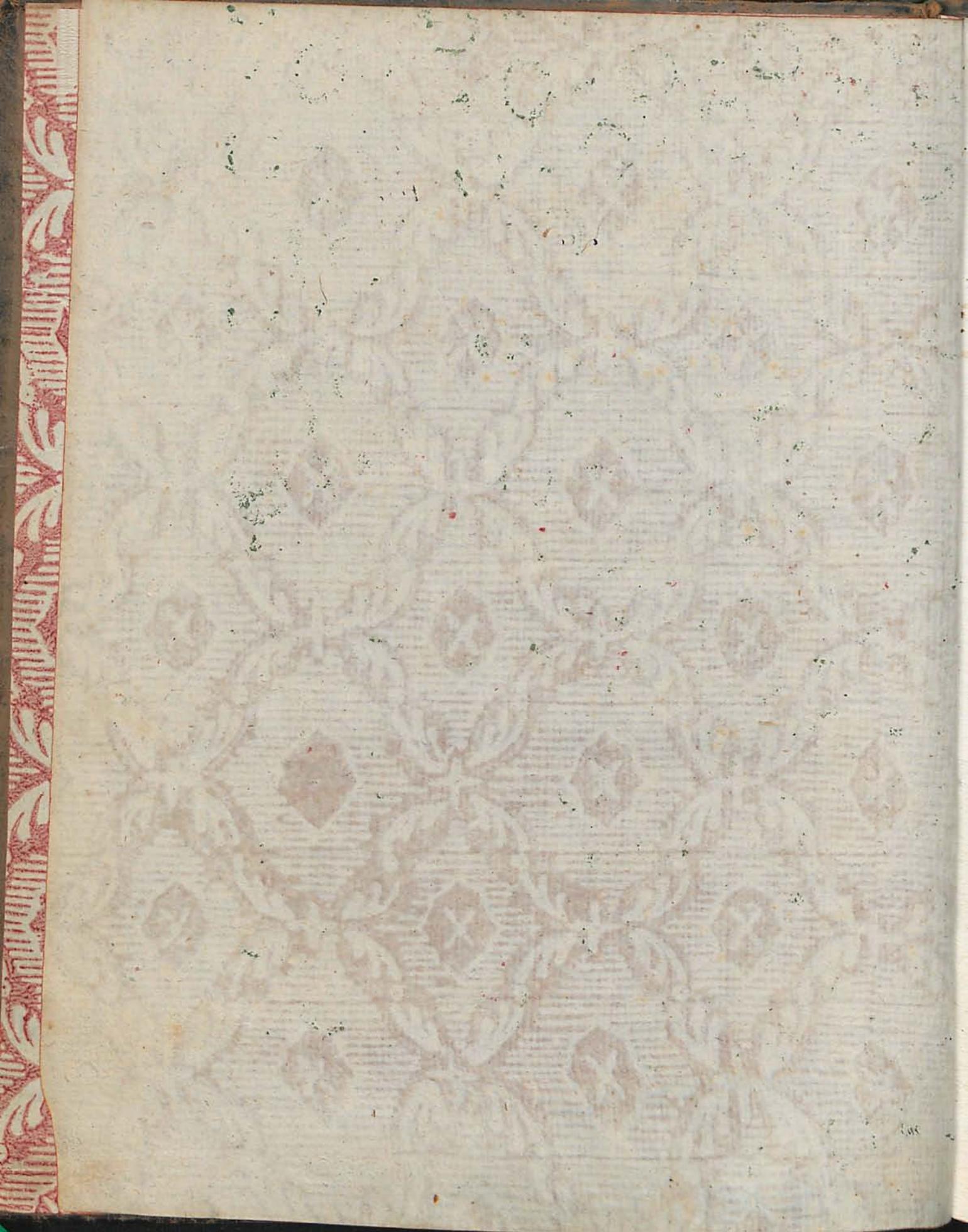
Weitere eBooks sind erhältlich unter <http://books2ebooks.eu>

Institut für Geschichte der Medizin
Wien

JB 3.711a

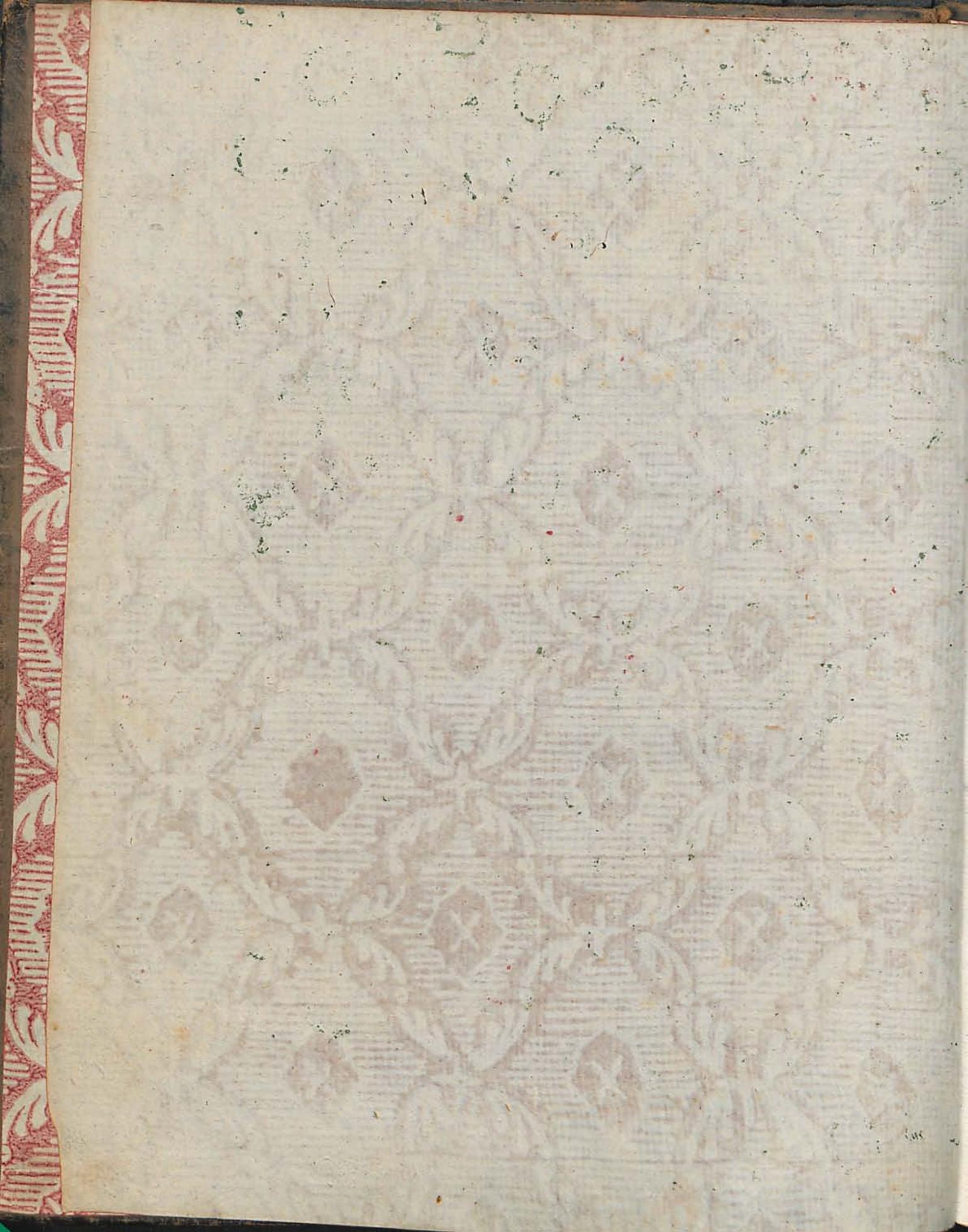






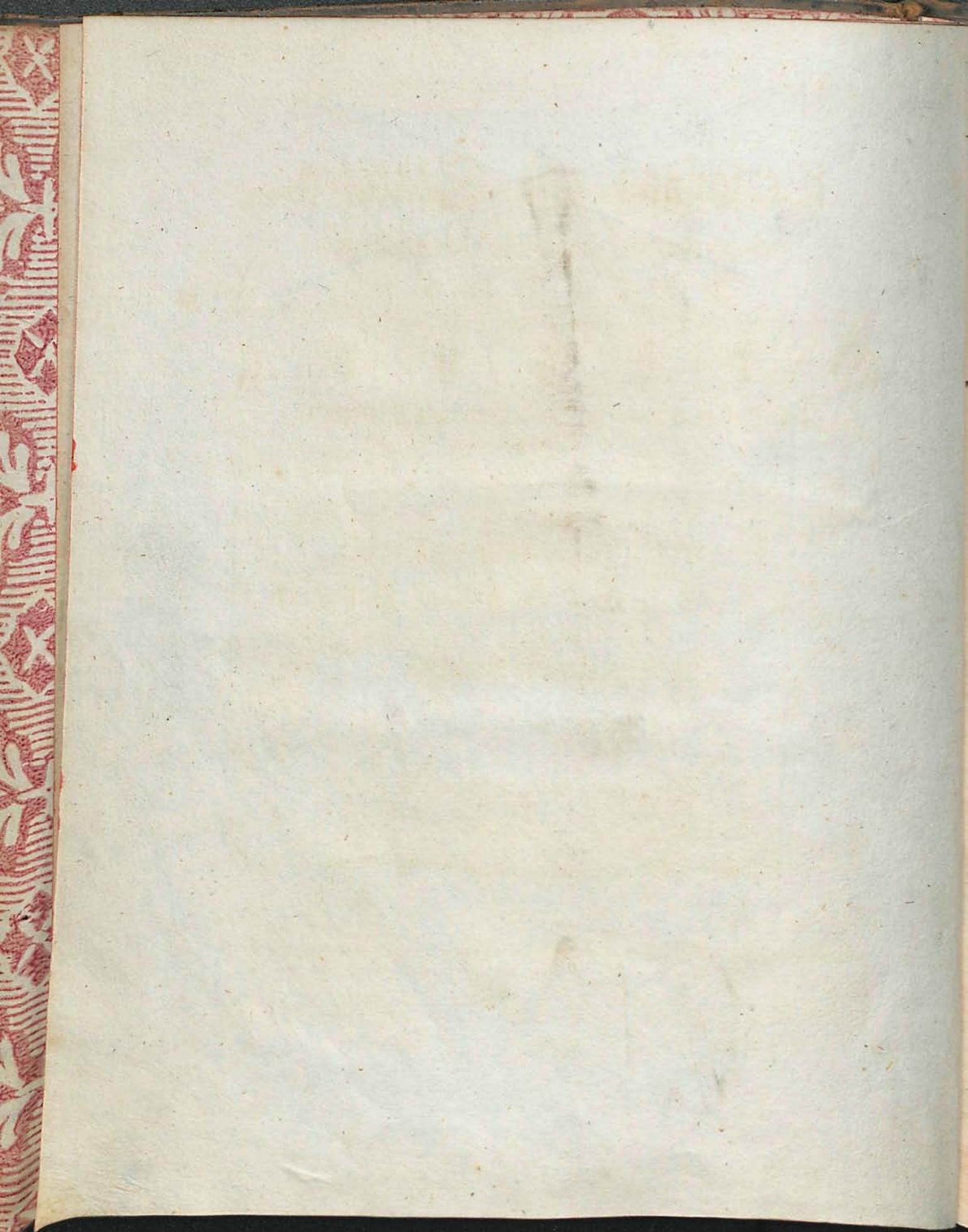
~~K. u. k. Militär-ärztliche Bibliothek~~

Standort	Zimmer	<i>F</i>	Abth.	<i>III</i>
	Kasten	<i>XI</i>	Gruppe	<i>XXXI</i>
	L. Nr.	<i>593</i>	Nr.	<i>17</i>



~~K. u. k. Militär-ärztliche Bibliothek~~

Standort	Zimmer	<i>V</i>	de	Abth.	<i>III</i>
	Kasten	<i>XX</i>	Rück	Gruppe	<i>XXXI</i>
	Nr.	<i>593</i>	Nr.		<i>17</i>



Verfassung und Statuten

der josephinischen medicinisch - chirurgischen

A k a d e m i e

sammt der

D r d n u n g

bei Beförderungen zu Magistern und Doktoren
der Chirurgie.

A u f B e f e h l

Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät

J o s e p h d e s z w e y t e n

v o n

Joh. Alexander von Brambilla.

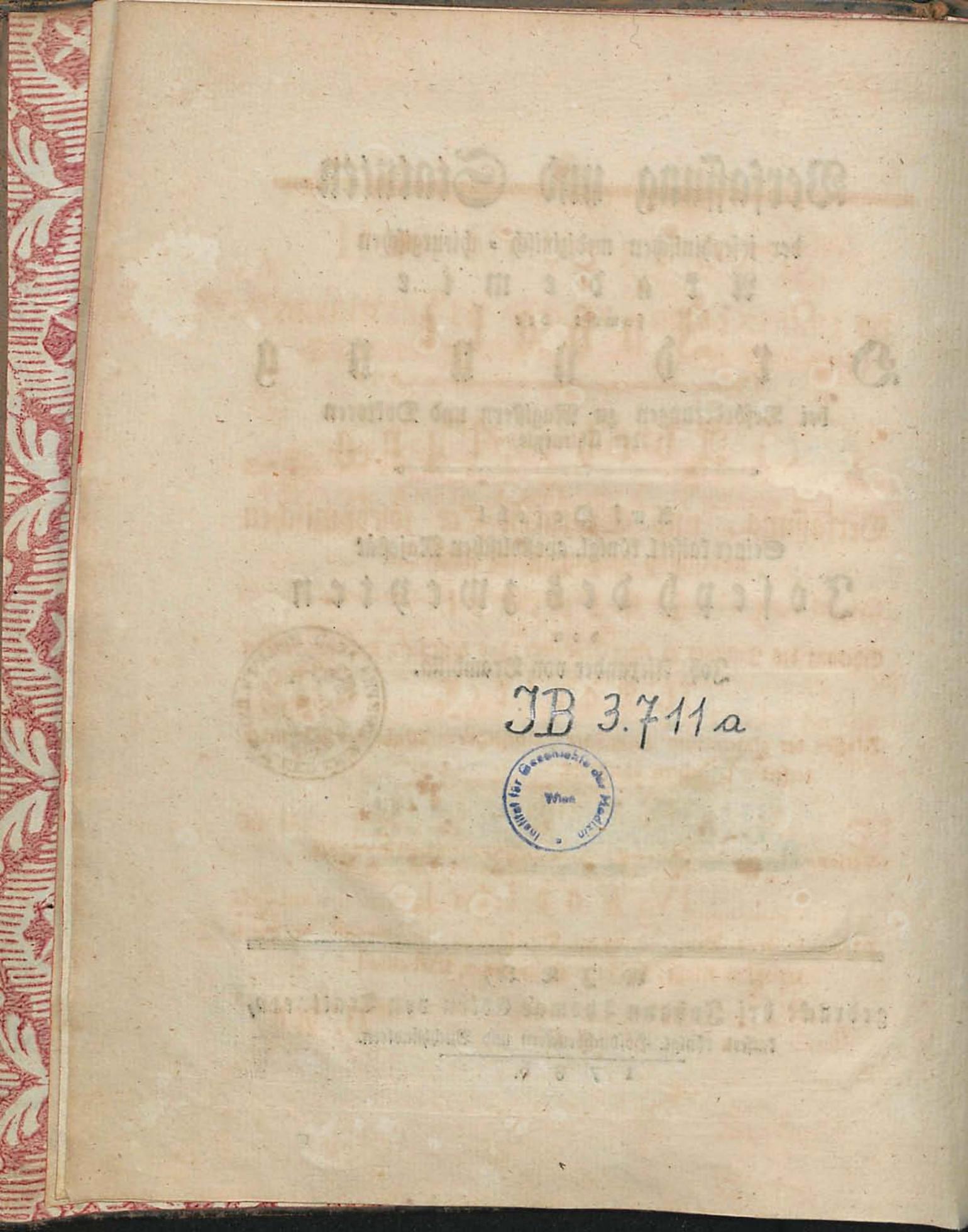


W J E N,

gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern,

kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1 7 8 6.



[Faint, mirrored bleed-through text, likely a title or header]

[Faint, mirrored bleed-through text, possibly a date or author information]

[Faint, mirrored bleed-through text, possibly a list or table header]

[Faint, mirrored bleed-through text]

[Faint, mirrored bleed-through text]

[Faint, mirrored bleed-through text]



JB 3.711a



[Faint, mirrored bleed-through text at the bottom of the page]

Inhalt

I. Abtheilung.

Verfassung, und Statuten der josephinischen
medizinisch - chirurgischen Akademie.

I. Kapitel.

Erhebung des Instituts zu einer Akademie: das kaiserliche Diplom darüber.

II. Kapitel.

Klassen der akademischen Mitglieder: Vorsteher: Wahl der Mitglieder:
derselben Pflichten überhaupt.

III. Kapitel.

Versammlungen der Akademie: Gegenstände der Versammlungen.

IV. Kapitel.

Preisaufgaben: Beurtheilung der Preisschriften: Zuerkennung der Preise
der ersten Klasse, die in einer goldenen Medaille bestehen.

II. A b t h e i l u n g.

Ermunterung der Schüler, und Ordnung bei
Beförderung derselben zu Magistern, und Doktoren
der Chirurgie.

I. K a p i t e l.

Ermunterung der Zöglinge, die sich noch in der Schule befinden, durch
jährliche Preise der zweyten Klasse, die in silbernen Medaillen
bestehen.

II. K a p i t e l.

Eigenschaften derjenigen, welche zu Magistern der Chirurgie befördert
werden wollen: Prüfung derselben.

III. K a p i t e l.

Eigenschaften derjenigen, welche die Beförderung zu Doktoren der Chi-
rurgie ansuchen: Prüfung derselben.

IV. K a p i t e l.

Die eidliche Angelobung für beide.

V. K a p i t e l.

Beförderungsstellen und Verwaltung der Kasse: Ausfertigung des Di-
ploms.

VI. K a p i t e l.

Rechte, und Vorzüge: welche mit dem Diplome verbunden sind.

Seine Kaiserl. Königl. apostol. Majestät haben zur Gründung eines medicinisch - chirurgischen Instituts mit wahrhaft kaiserlichen Aufwande ein prächtiges Gebäude aufgeführt, die Säle und Kabinete desselben mit allen in den verbreiteten Zweigen der theoretischen und ausübenden Arzenei erforderlichen Büchern, Werkzeugen und Hülfsgeschäften bereichert, endlich zum Unterrichte in den sämtlichen Theilen der medicinisch - chirurgischen Wissenschaft die gewähltesten Lehrer angestellt.

Die wohlthätige Sorgfalt des erhabenen Stifters vereinigt bei diesem Institute den für das Beste ihrer Staaten, und der gemeinschaftlichen Menschheit zweyfach nutzbaren Endzweck:

Einer medicinisch - chirurgischen Akademie, wo Männer von unterschiednem Verdienste ihre Einsichten und Bestreben zur Vervollkommung einer Wissenschaft vereinbaren sollen, von der die leidende Menschheit in so unzählbaren Fällen des Lebens Hilfe und Erleichterung zu erwarten berechtigt ist: und

Einer medicinisch - chirurgischen Lehranstalt, in welcher Eigenschaft durch Unterricht geschickte Chirurgen zum Dienste des gemeinen Wesens gebildet werden sollen.

Nach dieser zweyfachen Bestimmung enthält gegenwärtiges Werk

I. Die Verfassung und Statute der josephinischen medicinisch - chirurgischen Akademie.

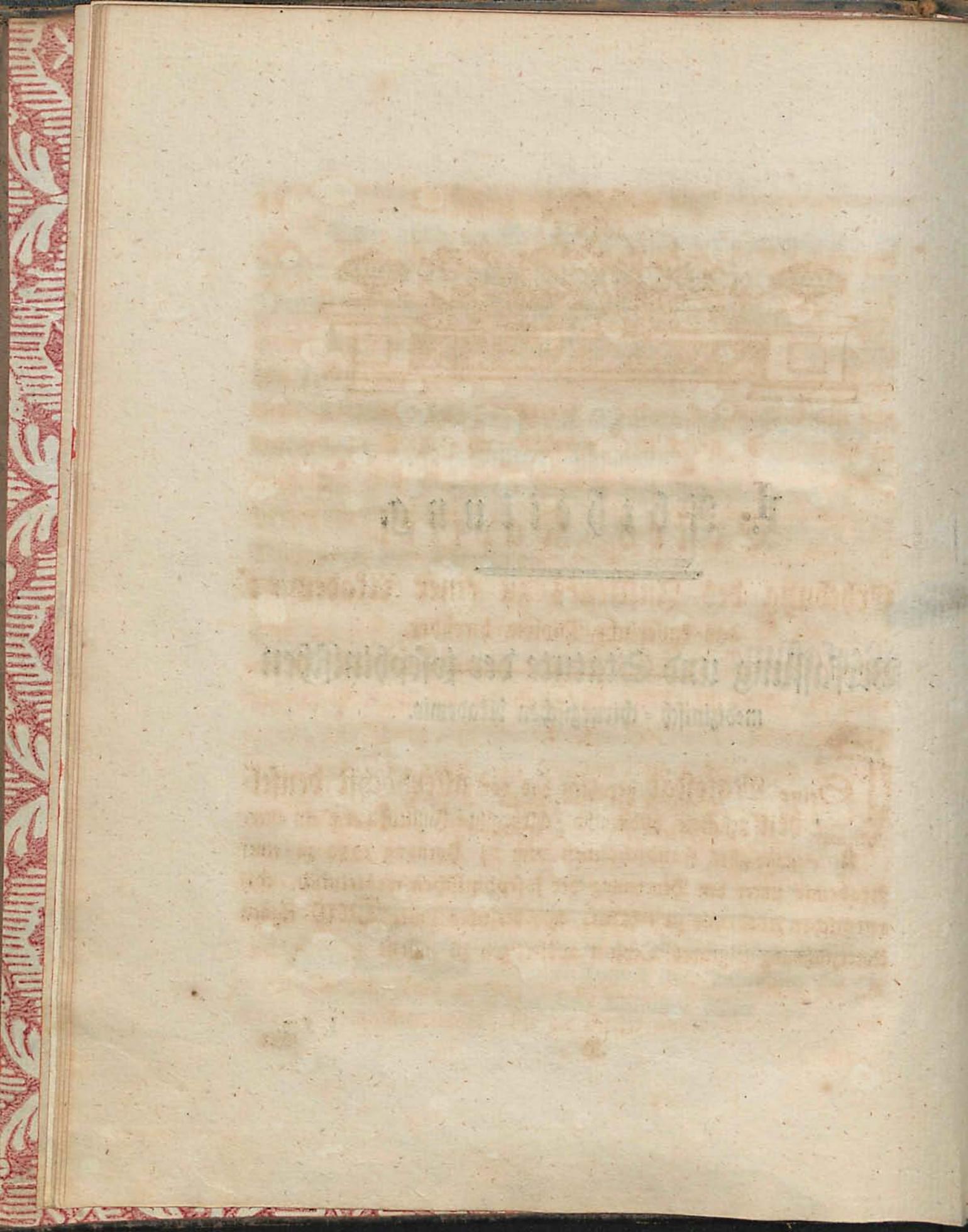
II. Die Ermunterungen der Schüler, und Ordnung bei Beförderung (*) derselben zu Magistern und Doktoren der Chirurgie.

I. Ab.

(*) Die Ordnung und der Zusammenhang des ganzen Unterrichtes ist in einem besondern Werke enthalten, welches die Aufschrift hat: Instruktion für die Professoren der k. k. chirurgischen Akademie. Wien 1784.

I. A b t h e i l u n g.

Verfassung und Statute der josephinischen
medizinisch - chirurgischen Akademie.





Erstes Kapitel.

Erhebung des Instituts zu einer Akademie;
das kaiserliche Diplom hierüber.

§. I.

Seine Majestät geruhen das von allerhöchst denselben gestiftete medicinisch = chirurgische Institut durch ein allergnädigstes Handschreiben vom 13 Jornung 1786 zu einer Akademie unter der Benennung der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie zu erheben, und derselben unter **DERO** eignen Unterzeichnung folgendes Diplom ausfertigen zu lassen:

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Karnten und zu Krain, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, und Luxemburg und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Muschwiz und Zator, zu Kalabrien, zu Saar, zu Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Riburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggraf des heil. römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeni, Graf zu Namur, zu Provence, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Um dem Theile der Nation, welcher zur Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, für die Rechte unsers Thrones und die
Sicher-

Der josephinischen medicinisch-chirurgischen Akademie. 11

Sicherheit seiner Mitbürger sein Leben jeder Gefahr preis zustellen, über sich nimmt, unsere besondere Achtung zu erkennen zu geben, und zur Erleichterung seiner ehrenvollen, aber beschwerlichen Pflicht beizutragen, haben Wir in unserer Hauptstadt eine eigne vollständige militär-medicinisch-chirurgische Lehranstalt mit den hiezu nöthigen Lehrämtern errichtet, zur Bekleidung dieser Lehrämter die geschicktesten Männer gewählt, ein eigens dazu gewidmetes Gebäude vom Grunde aus führen, und solche mit allen zum Unterrichte gehörigen Instrumenten, Kunstgeräthen, und andern Erfordernissen aller Gattung reichlich versehen lassen.

Um nun diesem zu standgebrachten Institute ein offenkundiges Merkmal unsers Schutzes zu geben, und zugleich den Umfang seiner Nutzbarkeit auf unsere sämmtlichen Unterthanen zu erweitern: so ertheilen Wir demselben

I^{tes}. Gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterzeichnetes Diplom, wodurch Wir solches zu einer öffentlichen k. k. medicinisch-chirurgischen Akademie erheben, und in dieser Eigenschaft, so viel den chirurgischen Zweig der Arzneywissenschaft betrifft, ihr alle Vorrechte verleihen, welche den Universitäten in unsern Staaten und Ländern verliehen sind. Kratt dieser Vorrechte hat diese Akademie

2^{ten} Das Befugniß, diejenigen Schüler, welche bei ihr den ordentlichen Lehrgang vollendet, und in den vorgeschriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntnissen in der Medizin, und chirurgischen Wissenschaft zureichende Beweise abgelegt haben, zu Magistern, und Doktoren der Chirurgie zu befördern und als solchen die gewöhnlichen Diplome auszufertigen. Wollen auch

3^{ten} und verordnen hiemit unsern sämmtlichen hohen, und niederen Stellen, daß die von dieser Akademie beförderten Magister, und Doktoren der Chirurgie in dieser Eigenschaft in allen unsern Reichthümern und Ländern anerkannt werden, ihre Kunst aller Orten sowohl bei dem Militär als Civil auszuüben berechtiget, auch sonst zu allen öffentlichen, und landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Aemtern, und Bedingungen zu gelangen, fähig seyn sollen.

4^{ten} Endlich verleihen Wir der Akademie zu dem Stigille bei Ausfertigung ihrer Diplome, und anderer akademischen Urkunden unser Insiegel mit folgender Umschrift.

Academia cæs. reg. Josephina Medico-chirurgica Vindob.

Wie solches in dem beiliegenden Entwurfe zu sehen ist.

der josephinischen medicinisch-chirurgischen Akademie. 13

Gegeben in unserer Haupt, und Residenzstadt Wien: den fünften Tag des Monats April: im Siebenzehnhundert sechs und achtzigsten Jahre, unserer Regierung der römischen im drey und zwanzigsten, der erbländischen im sechsten.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,

Reg^{is}. Boh^{icæ}. Sup^{us}. & A.A. pr^{imus} Canc^{ius}

Johann Rudolph Graf Chotek:

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler,

Ad Mandatum Sac^æ Cæs^æ.
Regiæ, Majestatis proprium

Joseph von Sonnenfels.

§. II.

Diese Akademie wird stets unter dem unmittelbaren hohen Schutze des **regierenden Landesfürsten** stehen, dergestalt, daß der jedesmalige Direktor alle Verordnungen, welche die Akademie betreffen, immer unmittelbar von dem **Monarchen** zu erhalten, gewürdigt werden, auch ihm bei allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Akademie sich gerade an **die höchste Person des Monarchen** zu wenden, erlaubt seyn soll.

Zweytes Kapitel.

**Klassen der akademischen Mitglieder: Vorsteher:
Wahl der Mitglieder: Pflichten überhaupt.**

§. III.

Die Akademie wird aus Mitgliedern von drey Klassen: nämlich, aus wirklichen, einverleibten und korrespondirenden bestehen: ihre ordentliche Anzahl ist für die erste Klasse auf dreyßig, für jede der beiden andern auf zwanzig bestimmt.

§. IV.

§. IV.

Die erste Klasse begreift die Professoren der Akademie, die Professoren der Chirurgie und Anatomie sowohl in der Hauptstadt als den Provinzen der Monarchie, wie auch den kommandirenden Stabschirurgus in dem mit dem Institute vereinigten Hospitale.

Ob nun gleich diese sämtlich geeignet sind, den Titel wirklicher Mitglieder zu erhalten, und in solcher Eigenschaft den akademischen Sitzungen beizuwohnen, so werden dennoch die eignen Professoren der Akademie, wie auch der kommandirende Stabschirurgus, da sie schon vermög ihres Amtes wirkliche akademische Mitglieder sind, von den andern dieser Klasse durch den Titel beständiger Mitglieder unterschieden.

§. V.

Zu einverleibten Mitgliedern der zweyten Klasse werden angenommen Professores der Chirurgie und Anatomie, oder ausübende Chirurgen auswärtiger Staaten.

§. VI.

Der dritten Klasse der korrespondirenden Mitglieder werden sowohl Inländer, als fremde Professoren und Chirurgen einverleibt.

leibt. Wenn die Korrespondenten sich um die Akademie wesentliche Verdienste erwerben, so können sie in der Folge als Einverleibte angenommen werden.

§. VII.

Der beständige Direktor der Akademie ist derjenige, dem die Stelle eines Protochirurgen der Armee, und zugleich die Stelle des k. k. Leibchirurgen allergnädigst anvertraut ist.

§. VIII.

Da aber der Direktor wegen Krankheit, oder aus andern Ursachen abwesend zu seyn, genöthiget seyn könnte; auch seine häufigen Geschäfte bei der Akademie ihm einen Gehilfen unentbehrlich machen, so wird ihm ein Vicedirektor beigegeben, welcher alle Jahre wechselweise in einer Versammlung von dem Direktor und den fünf Professoren der Akademie gewählt werden soll. Die Wahl des Vicedirektors hat jedesmal einen Tag nach Ostern, mithin einen Tag vor dem Anfange der Vorlesungen zu geschehen; ist aber auf die fünf Professoren der Akademie eingeschränkt.

§. IX.

§. IX.

Aus diesen fünf Professoren wird jährlich auch der Sekretär der Akademie zu wählen seyn: dessen Wahl jedoch dem Direktor allein überlassen ist: der also zu dem Sekretariate aus den Professoren denjenigen benennen kann, den er für die mannigfaltigen Verrichtungen dieses Amtes den schicklichsten hält.

§. X.

Um zu einem akademischen Mitgliede aufgenommen, und erkannt zu werden, wird von dem Anwerber gefodert, daß er über einen medicinischen, oder chirurgischen Gegenstand eine in deutscher, oder lateinischer Sprache verfaßte wichtige Abhandlung, oder seltne und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einfende, welche die Gutheißung der Akademie erhalten müssen.

§. XI.

Sollte daher ein Mann von entschiedenem Verdienste, der durch seine bekannt gemachten Werke bereits Ruf und öffentliche Achtung erworben hat, die Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünschen, so wird derselbe, um der allgemeinen Ordnung Genüge zu leisten, wenigstens seine Werke an die Akademie einzuschicken haben.

§. XII.

Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden in einer Versammlung der Akademisten wieder besetzt. Solche Berathschlagungen über die Wahl neuer Mitglieder können ohne Einwilligung des Direktors, und dessen Gegenwart nicht vorgenommen werden.

Jedem Akademisten wird es zur Pflicht gemacht, bei Abgebung der Stimmen mit unpartheyischer Strenge zu verfahren, und, indem er die Ehre der Akademie zur Absicht nimmt, weder die Stelle, die ein Anwerber bekleidet, noch irgend eine Empfehlung, sondern eigenthümliches Verdienst, und, was hier allein den Vorzug entscheiden muß, bewährte Geschicklichkeit in Ausübung medicinisch-chirurgischer Kenntnisse im Gesichte zu haben.

§. XIII.

Wenn durch die gesammelten Stimmen der Anwerber für würdig erkannt worden, so macht der Direktor im Namen der Akademie von der geschehenen Wahl eine schriftliche Anzeige an des Hrn. Hofkriegsrathspräsidenten Excellenz, welcher hierüber den Vortrag an Se. Majestät den Kaiser abgeben wird.

+ Im vorstehenden Paragraphen
sind die Anwärter für
Medicine

Nach

Nach erhaltener allerhöchsten Genehmigung werden des Hrn. Hofkriegsrathspräsidenten Excellenz die Gewogenheit haben, dem neuerwählten wirklichen und einverleibten Mitgliede von **Gr. Majestät** wegen, einen Ankündigungsbrief zu schreiben, solchen aber dem Direktor der Akademie sowohl zur behörigen Bestellung zu übergeben, als, damit dieser von der **allerhöchsten** Bestätigung dadurch versichert werde. Die Korrespondirenden Mitglieder erhalten ihr Ankündigungsschreiben von der Hand des Direktors unter dem kaiserlichen akademischen Insignel. Die neuerwählten und bestätigten sowohl wirklichen, und einverleibten, als Korrespondirenden Mitglieder werden alsdann dem Register der Akademie einverleibt.

§. XIV.

Die Mitglieder der ersten und zweyten Klasse, welche beiden akademischen ordentlichen Sitzungen beizuwohnen das Recht haben werden, wenn sie nach geschעהner Aufnahme zum erstenmale in der Akademie erscheinen, bei ihrer Ehre in die Hand des Direktors angeloben: daß sie die akademischen Statuten auf das getreueste befolgen, und alle Akademisten als so viele geliebte Brüder ansehen wollen, die sich mit einem von freundschaftlichen Gesinnungen erfüllten Herzen vereint haben, für das Wohl der Menschheit, und die Aufnahme der Akademie zu arbeiten. Zur Bestätigung und Pfande dieser wechselseitigen Vereinigung werden sämmtliche Akademisten nach der Reihe den neuen Mitbruder umarmen.

*+ mit welchem Aufzuge
wird in jeder Sitzung mit Mund //*

§. XV.

Obgleich der Endzweck, aus welchem diese medicinisch-chirurgische Akademie gestiftet worden, und die Benennung eines Mitglieds derselben den sämtlichen Akademisten in Ansehen ihrer Verbindlichkeiten überhaupt keinen Zweifel übrig läßt, so sind dennoch diejenigen Mitglieder, welche sich innerhalb der Gränzen der Monarchie befinden, durch mehrere und nähere Verhältnisse verpflichtet, für die Ausnahme und den Ruhm des Instituts zu arbeiten; und erwartet man daher von jedem derselben, daß sie der Akademie jährlich wenigstens eine Abhandlung von bedeutendem Inhalte, oder eine wichtige Beobachtung vorlegen werden.

§. XVI.

Die Mitglieder in der Hauptstadt werden den Auftrag übernehmen, von allen neuen literarischen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig seyn kann, körnichte Auszüge zu machen, und solche an bestimmten Tagen in den Versammlungen vorzulesen. Da es jedem Mitgliede angenehm seyn muß, sich mit allen Neuigkeiten, die in dem Gebiete der Arzneywissenschaft erscheinen, auf eine so leichte Art bekannt zu machen, so werden ohne Zweifel sich alle willig dazu verstehen, wosferne sie nach ihren Sprachkenntnissen dergleichen Auszüge aus deutschen, oder lateinischen, wältschen, französischen und englischen Werken zu liefern, insbesondere angewiesen werden.

Dritt-

in dem Jahr 1784 gedruckt in Wien
verf.

Drittes Kapitel.

Versammlungen der Akademie; Gegenstände der Versammlungen.

§. XVII.

Die Geschäfte der Akademie werden in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen abgehandelt, für welche in dem akademischen Gebäude ein eigener Saal gewidmet ist.

§. XVIII.

Die ordentlichen Versammlungen, oder akademischen Sitzungen sollen außer den Feiertagen, den Osterferien, und den Schulfesttagen, oder so genannten Vakanzten, alle Donnerstag, zur Winterzeit Nachmittag um zwey Uhr, im Sommer um drey Uhr gehalten werden, und jedesmal durch 2 Stunden dauern. Sollte es sich ereignen, daß die Arbeiten sich über das Gewöhnliche häuften, oder die Akademie in einem, keinen Aufschub leydenden dringenden Falle um Rath ersucht würde, so werden diese Versammlungen auch außer dem Donnerstage gehalten werden.

Handwritten note: # ynzif...
ynzif...
ynzif...

§. XIX.

zusammengesetzt
aus
dem
ersten
und
zweiten
Klasse

Die außerordentlichen Sitzungen hingegen werden über Angelegenheiten gehalten, die auf die innere Ordnung und Verfassung der Akademie, auf Statuten, u. d. g. Beziehung haben. Zu diesen treten allein zusammen der Direktor, Vicedirektor, Sekretär, und die beständigen Mitglieder, nämlich die Professoren der Akademie und der kommandirende Stabschirurgus vom Spital.

§. XX.

zum
ersten
mal
in
der
ersten
Klasse

Den ordentlichen Versammlungen aber sind sowohl die wirklichen, als einverleibten Mitglieder, auch die auswärtigen, wofür sie hier anwesend sind, beizuwohnen berechtigt. Daher sollen alle anwesenden Mitglieder der ersten und zweyten Klasse mit Vorwissen des Direktors jedesmal zu den Sitzungen eingeladen, und von Tag und Stunde benachrichtigt werden. Korrespondirende Akademisten haben in die Versammlungen keinen Zutritt, es sey dann in einem erheblichen besondern Falle, oder, wenn sie der Akademie eine Sache von Wichtigkeit vorzutragen, etwas von Wichtigkeit vorzulesen hätten.

§. XXI.

Den Vorsitz bei den Versammlungen führet der Direktor. In dessen Abwesenheit vertritt der Vicedirektor seine Stelle; jedoch
muß

muß dem Direktor über alles, was während seiner Abwesenheit bei der Akademie behandelt wird, von dem Stellvertreter ausführlicher Bericht gegeben werden. Jedes Mitglied wird sich von selbst bescheiden, daß es dem vorsitzenden Vicedirektor zu der nämlichen achtungsvollen Rücksicht, wie dem Direktor selbst, verpflichtet ist. Wenn der Direktor zugegen ist, nimmt der Vicedirektor zu dessen Rechte den Platz ein.

§. XXII.

Den dritten Rang dem Direktor zur Linken nimmt in den Versammlungen der Sekretär der Akademie, dann folgen zu beiden Seiten, zuerst die beständigen, diesen zunächst die übrigen wirklichen, endlich die einverleibten Akademisten, wofern welche zugegen sind; sämmtlich nach dem Alter ihres Eintritts in die Akademie.

§. XXIII.

Die zwölf ersteren wirklichen Mitglieder der Akademie, diejenigen nämlich, welche in der Hauptstadt wohnhaft sind, empfangen bei jeder akademischen Sitzung für die Anwesenheit eine von dem **allerdurchlauchtigsten Stifter** bewilligte Denkmünze, welche das Brustbild **Desselben** auf der einen, und auf der Gegenseite die Aufschrift hat: Academia medico - chirurgica militaris. Diese Denkmünze wird von dem Direktorium nach vollendeter Sitzung ausge-
theilt,

+ 176 847 muß immer gegeben

theilt, und muß der Akademist, um solche zu empfangen, der ganzen Sitzung beigewohnt haben. Bei dem Empfange der Medaille zeichnet sich jeder eigenhändig in das Protokoll der Versammlung ein; wodurch die Gegenwart, oder Abwesenheit eines jeden auf das unläugbarste bestätigt wird.

§. XXIV.

22
Wirkliche Mitglieder, die durch den Verlauf eines Jahres für die Akademie auf irgend eine Weise etwas zu leisten, unterlassen, verlieren für das darauf folgende zweyte Jahr ihren Anspruch auf diese Denkmünze, welche von der Akademie als ein Erkennlichkeitszeichen gegeben wird. Die auf diese Art, oder wegen Abwesenheit der Mitglieder nicht vertheilten Münzen werden zusammen als vorräthig beigelegt.

§. XXV.

Zu verhindern, daß bei den Versammlungen in Vertheidigung einer Meinung, oder bei sonst einem Anlasse niemand sich durch Eifer und nichts beweisende Hitze zu weit führen lasse, ist jedes Mitglied verbunden, sobald der Direktor mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, das Stillschweigen zu beobachten. Auf den Fall — dessen Ereignung aber sich bei Männern von Denkungsart nicht einmal vermuthen läßt — daß ein Mitglied sörrißig genug wäre, nach gegebenem Zeichen noch fortzufahren, und die Geschäfte mit hitzigem Gezänke zu unterbrechen,

ist der Direktor berechtigt, zu befehlen, daß es aus der Versammlung abtrete.

§. XXVI.

Die vorzüglichsten Gegenstände der ordentlichen Versammlungen sind: die Beurtheilung eingesendeter Schriften: die Bestätigung und Berichtigung besonderer Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationsmethoden, oder auf gewisse innerliche, oder äußerliche Arzneyen: Berathschlagungen über schwerere Krankheitsfälle, und die Begehung des Ehrengedächtnisses für verstorbene Mitglieder.

§. XXVII.

Die Abhandlungen, Beobachtungen, oder was sonst immer für Aufsätze und Schriften an die Akademie, müssen postfrey eingesendet werden. Der gewöhnliche Umschlag derselben ist: an den Sekretär der josephinischen medicinisch-chirurgischen Akademie. Sollten solche Aufsätze unter der Aufschrift des Direktors einlaufen, so werden sie von diesem ebenfalls dem Sekretär der Akademie zugeschickt. Der Sekretär hält über alle einkommenden Aufsätze ein genaues Protokoll, worein er den Tag des Empfangs und den Titel derselben trägt; dann aber dem Direktor davon Nachricht gibt, welcher die Ordnung

bestimmt, nach der sie bei der Versammlung in Vortrag gebracht werden sollen.

§. XXVIII.

Jede Abhandlung, Beobachtung, und sonst jeder Aufsatz, worüber die Akademie ein Urtheil zu fällen hat, soll zweymal vorgelesen werden. Das erstemal geschieht die Vorlesung, ohne das hierüber gestimmt wird, und man läßt den Akademisten von einer Versammlung zur andern Zeit, das Gehörte zu überdenken. Dadurch werden sie in Stand gesetzt, bei der folgenden zweyten Vorlesung desto leichter darüber ihre Meinung zu äußern.

§. XXIX.

Bei Beurtheilung einer Abhandlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Erhält ein eingesendeter Aufsatz die Gutheißung der Akademie, so wird diese Gutheißung in dem Protokolle dem registrierten Aufsatze zur Seite angemerkt. Ist die beurtheilte Schrift der Akademie als ein Aufnahmstück zugesendet worden, so wird nach Vorschrift der 10 = 12 Statute zur Wahl geschritten. Ist sie aber das Werk eines Mitglieds, so wird dem Verfasser von der Gutheißung die Nachricht gegeben. Der Sekretär ertheilt solche durch ein im Namen der Akademie abgefaßtes Schreiben, welches der Direktor unter dem Akademiesiegel an denjenigen bestellen läßt, an den es gerichtet ist.

§. XXX.

§. XXX.

Würde eine eingesendete Arbeit eines abwesenden Mitgliedes zwar, im Ganzen genommen, reichhaltig und der Gutheißung der Akademie würdig befunden, aber man hielt dabei entweder einige kleine Abänderungen nothwendig, oder, daß der behandelte Gegenstand in einem kurz gefaßten Auszuge der Absicht der Akademie besser zusagte, so wird man sich diese Abänderungen zu machen, oder eine zu umständlich behandelte Schrift mehr zusammenzuziehen, für erlaubt halten. Jedoch wird der Verfasser hievon jedesmal benachrichtiget, und, wenn er dergleichen Abänderungen sich nicht sollte gefallen lassen, ihm der Aufsatz zurückgesendet werden, ohne daß die Akademie davon Gebrauch macht. Wenn er aber erklärt, daß er die angetragenen Abänderungen billige, wird die Gutheißung ebenfalls in dem Protokolle angemerket, zugleich aber die Erklärung als eine Beilage dabei aufbewahret.

§. XXXI.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt sich bei der ersten Ubersicht ankündigt, werden gar nicht gelesen. Würde über den Grad des Werthes, oder Unwerthes bei einer Schrift ein Zweifel erhoben, so muß solche einmal gelesen werden. Wenn dann die Unwichtigkeit derselben entschieden ist, so wird der Schluß dahin gefaßt: daß die Akademie davon nicht Gebrauch machen könne: und dem Verfasser wird auf oben gesagte Art die Nachricht ertheilet.

§. XXXII.

Wenn in einem eingesendeten Aufsatze besondere Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationsmethoden, oder innerliche und äusserliche Arzneyen angeführt sind, so wird die Akademie einen, oder mehrere Kommissäre benennen, um die eingeschickten Versuche durch ähnlliche Nachversuche zu bestättigen, und ihre Richtigkeit dadurch ausser allen Zweifel zu setzen. Den Kommissären wird eine Zeit bestimmt, in welcher sie über den Erfolg ihrer Versuche schriftliche Auskunft einzureichen haben. Diese Auskunft bleibt zur jedesmaligen Rechtfertigung der Akademie bei dem Archive aufbewahrt: dem Verfasser aber wird von dem Vorgehange und Erfolge eine genaue Nachricht gegeben.

§. XXXIII.

Bei ganz besonderen und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannten Ereignungen und Thatsachen wird derjenige, in dessen Aufsatze dergleichen angeführt werden, vorsichtig handeln, wenn er dieselben durch beigelegte glaubenswürdige Zeugnisse zu bekräftigen, Bedacht nimmt. Wo solche Gewährleistungen fehlen, wird die Akademie den Verfasser um den Nachtrag davon ersuchen; ohne dieselben aber von dem eingesendeten Aufsatze keinen Gebrauch machen können.

§. XXXIV.

Eben so, wo es um eine eigne und ausserordentliche pathologische Beobachtung zu thun ist, wird es nothwendig seyn, um bei so wichtigen Gegenständen allen Zweifel auszuschliessen, daß das pathologische Präparat selbst, begleitet mit einer genauen Beschreibung, an die Akademie gelange.

§. XXXV.

Es fließt aus dem eignen Endzwecke der Akademie, daß, wenn ein Mitglied derselben in der Residenz einen Kranken zu besorgen hat, bei dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, er davon der Akademie sogleich Nachricht gebe. Am besten wird es seyn, den Kranken, wenn es die Umstände erlauben, der Akademie selbst vorzustellen. Wo dieses nicht geschehen kann, sollen einige Mitakademisten eingeladen werden, den Kranken zu besuchen, um über denselben gemeinschaftliche Beobachtungen anzustellen.

§. XXXVI.

Wird der Kranke der Akademie vorgestellt, so soll über die bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen ein besonderes Protokoll geführt, und von dem Direktor, Vicedirektor, wie auch demjenigen, in dessen Behandlung der Kranke steht, unterzeichnet werden. Sind die Beobachtungen

222

tungen ausser der Akademie von dazu geladenen Akademisten angestellt worden, so haben diese darüber bei der Akademie eine schriftliche, umständliche Auskunft zu erstatten.

gelesen
§. XXXVII.

Die eingefendeten, und von der Akademie gutgeheissenen Abhandlungen, die bestätigten, und allenfalls berichtigten fremden sowohl, als eignen Beobachtungen werden bei dem Archive gesammelt, bis sie zur Ausgabe wenigstens eines mässigen Quartbandes zureichend sind. Ohne sich eine bestimmte Zeit vorzuschreiben, wird man mit Bekanntmachung der akademischen Verhandlungen fortfahren, je nachdem von Zeit zu Zeit hinlänglicher Stoff dazu vorhanden seyn wird.

gelesen
§. XXXVIII.

Jedem im Drucke erscheinenden Bande akademischer Verhandlungen wird am Ende ein Namenverzeichnis der wirklichen, einverleibten und korrespondirenden Mitglieder angehängt. Die Namen derjenigen, welche zwischen der Ausgabe eines und des andern Bandes mit Tod abgehen, werden in dem folgenden Bande mit einem † bemerkt.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Jedes wirkliche, oder einberleibte Mitglied, welches zu den Verhandlungen beiträgt, erhält dieselben von der Akademie unentgeltlich.

§. XL.

Das Andenken eines verstorbenen Mitgliedes der ersten und zweyten Klasse wird bei der Akademie mit einer Rede gefeyert werden. In dieser Absicht wird man sich bestreben, über dessen Abkunft, Erziehung, Studien, merkwürdige Handlungen, Lebensvorfälle, über dessen Verdienste um das Wohl der Menschheit, seines Vaterlands, um das Wachsthum seiner Berufswissenschaft und dieser Akademie aus richtigen Quellen Kenntniß zu schöpfen, und nach der Wichtigkeit des Inhalts, sein Ehrengedächtniß durch den Druck bekannt zu machen.

gelesen am 17ten Sept. 1784

Viertes Kapitel.

Preisaufgaben: Beurtheilung der Preisschriften:
Zuerkennung der Preise der ersten Klasse, die in einer
goldnen Medaille bestehen.

§. XLI.

Die Akademie wird jährlich zu Ostern unter dem Vorsitze des Direktors in einer eignen Versammlung über die Bestimmung einer Preisfrage berathschlagen, welche einen der wichtigsten Gegenstände aus dem medicinisch-chirurgischen Sache zum Gegenstande haben soll. Die gewählte Preisfrage wird durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht, insbesondere aber allen Mitgliedern und Oberfeldchirurgen zugesendet.

§. XLII.

Den Mitgliedern der Akademie steht zwar frey, die Preisfrage zu bearbeiten; doch können ihre Arbeiten auf den ausgesetzten Preis keinen Anspruch machen. Ausser den Akademisten ist die Mitwerbung sowohl Eingebornen, als Fremden vom Militär und Civilstande offen: die Akademie
aber

aber wird ihrem Ziele sich mehr genähert zu haben, glauben, wofür viele Abhandlungen von den Chirurgen der kaiserlichen Armee einkommen.

§ XLIII.

Die Beantwortung der Preisfragen müssen in deutscher, oder lateinischer Sprache abgefaßt, und vor Ostern, entweder an den Protochirurgus, als Direktor, oder an den Sekretär der Akademie postfrey eingesendet werden.

§ XLIV.

Es wird der Willkühr der Mitwerber freygestellt, ob sie ihre Namen auf die Abhandlungen setzen, oder, wie es bei Preisarbeiten sonst üblich ist, die Preisschrift mit einem lateinischen Denkspruche bezeichnen, dann ihren Namen, Amt und Wohnort in einem mit eben demselben Denkspruche bezeichneten, versiegelten Briefe belegen wollen. Die Briefe, welche der gekrönten Preisschrift, und derjenigen, die das Accessit erhält, beiliegen, werden, um die Verfasser zu erkennen, eröffnet: die übrigen bleiben unentsegelt, und sollen sammt den Abhandlungen, wenn man sie abfordert, zurückgestellt werden.

§. XLV.

Wenn die zur Einsendung bestimmte Zeit vorüber ist, ordnet der Sekretär die eingelaufenen Preisschriften zusammen, und der Direktor bestimmt zu ihrer Beurtheilung die Versammlungstage. Zuerst werden diejenigen ausgesondert, die für die wichtigsten gehalten werden können. Jede Abhandlung wird, wie bereits im 28^{ten} Statute festgesetzt worden, zu zwey verschiedenen Malen vorgenommen, und, nachdem alle das zweytemal abgelesen worden, über den Vorzug gestimmt. Der Direktor hat, gleich jedem andern Akademikern, nur eine Stimme, den Fall ausgenommen, da die Stimmen gleich getheilt wären; wo dann die seinige für zwey Stimmen gilt, und den Ausschlag gibt.

§. XLVI.

Falls keine der eingesendeten Preisschriften der Erwartung der Akademie Genüge leistete, so wird die nämliche Preisaufgabe, indem man bei der Bekanntmachung die Gründe beisetzt, für das zweyte Jahr wiederholt, und zugleich der Preis verdoppelt. Dieses geschieht auch für das dritte Jahr, woferne im zweyten Jahre keine genugthuende Auslösung eingekommen; und wird im dritten Jahre der dreyfache Preis ausgesetzt.

§. XLVII.

§. XLVII.

Fände nun die Akademie bei der dritten Wiederholung die Aufgabe nicht nach ihrer Absicht beantwortet, so wird sie sich bemüssigt ansehen, die Hoffnung zu der erwarteten Auflösung ganz aufzugeben: daher für das nächste Jahr eine andre Preisfrage bestimmen, und, weil die Preise durch drey Jahre nicht vertheilt worden, durch die folgenden drey Jahre jedesmal ein doppelter Preis ausgesetzt werden soll.

§. XLVIII.

Wenn der Verfasser der Abhandlung, welcher der Preis zuerkannt worden, in Wien anwesend ist, so empfängt er denselben öffentlich in dem Akademie-saale aus der Hand des Direktors, der ihm bei der Uebersreichung in Namen der Akademie den verdienten Lobspruch ertheilt, und zu der erworbenen Ehre Glück wünschet. Einem Abwesenden, oder der sonst zugegen zu seyn verhindert wäre, wird der Preis mit einem dem Gegenstande angemessenen Begleitungsschreiben zugesendet.

§. XLIX.

Der Preis besteht in einer goldnen Denkmünze auf der Vorderseite mit dem Bildnisse Seiner Majestät Joseph des II., als Stifters und Beschützers der Akademie: auf der Rückseite mit der Aufschrift:

36 Verfassung und Statuten der joseph. medicinisch zc. zc.

Bene merentibus de arte medico - chirurgica præmium constituit
N. N. * MDCCLXXXV.

§. I.

Die gekrönte Preisschrift wird jedesmal unter dem Namen des Verfassers auf Kosten der Akademie in Druck gelegt werden.

§. II.

Nach der gekrönten, wird die Akademie noch derjenigen Abhandlung, die der ersten in Beantwortung der Preisaufgabe am nächsten kömmt, das *Accessit* zuerkennen: auch von denjenigen öffentlich eine Ehrenerwähnung machen, welche, ohne über die Preisfrage im Ganzen hinreichend Genüge zu leisten, sich durch Verdienst einzelner Theile vorthellhaft unterscheiden.

II. Ab-

*) Den ersten Preis für die militärische medicinisch - chirurgische Akademie hat der K. K. Stabschirurgus Brendel gestiftet, wie zu seiner Zeit durch die Zeitungsblätter angekündigt worden. Um diesen würdigen Patrioten durch ein dauerhaftes Denkmal zu ehren, haben Seine Majestät befohlen, seinen Namen auf der ersten Preismedaille der Akademie der Nachkommenschaft zu überliefern.

II. A b t h e i l u n g.

Ermunterung der Schüler und Ordnung bei
Beförderung derselben zu Magistern und Doktoren
der Chirurgie.



II. Die Geschichte

Erklärung der Geschichte, die sich nach dem
Erklärung der Geschichte, die sich nach dem
Erklärung der Geschichte, die sich nach dem

Die Geschichte der Geschichte, die sich nach dem
Die Geschichte der Geschichte, die sich nach dem
Die Geschichte der Geschichte, die sich nach dem



Erstes Kapitel.

Ermunterung der Zöglinge, die sich noch in der Schule befinden, durch jährliche Preise der zweiten Klasse, welche in silbernen Medaillen bestehen.

§. I.

Um der zahlreichen Jugend, welche bei der Akademie Unterricht empfängt, nebst der Aussicht einer Anstellung, noch von Zeit zu Zeit eine besondere Ermunterung zu geben, sind für die sich unterscheidende Verwendung eigne silberne Preise, im Werthe von 5 und 10 Gulden, gestiftet worden, die von sechs zu sechs Monaten ausgetheilt were

werden: wann nämlich jedesmal *) der kleine anatomische und chirurgische Kurs für die Anfänger geendiget wird.

§. II.

Diese Preismedaillen haben das Bildniß **Sr. Majestät, Kaiser Josephs des II.** zum Gepräge, und sind ausschliessend für die in der Akademie studierenden, in dem akademischen Gebäude wohnenden Unterchirurgen und Praktikanten bestimmt.

§. III.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Konkurse um diese Belohnung zugelassen werden, ist dem in dem Spitale kommandirenden Stabschirurgus und dem Profektor überlassen, diese haben, nebst dem Fortgange in dem Studium der Anatomie und Chirurgie auf fleißige Verwendung vor dem Krankenbette und gutes sittliches Betragen zu sehen.

§. IV.

Die Mitwerber sollen in dem öffentlichen Hörsaale, in Gegenwart aller Zuhörer, aus der Anatomie und Chirurgie geprüft werden.

*) Nach Vorschrift des §. IV. Kap. VII. des ersten Theils der Instruktion für die Professoren der k. k. chirurgischen Militärakademie.

den. Der Prüfung sitzen bei der Direktor, Vicedirektor, der Professor der Zergliederung und Physiologie, der Professor der chirurgischen Institutionen, der kommandirende Stabschirurgus und der Profektor. Nach vollendeter Prüfung empfangen diejenigen, welche von ihrer Verwendung und gemachtem Fortgange vorzügliche Beweise gegeben haben, nach Verhältniß ihres Vorzugs, die grössere, oder kleinere Medaille. Sind sie aus der Zahl der unbesoldeten Zöglinge, so erhalten sie das Recht, bei dem ersten eröffneten Plaze in die Zahl der Besoldeten einzurücken.

Zweytes Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche zu Magistern der Chirurgie befördert werden wollen: Prüfung zu dem Magistergrade.

§. V.

Der Endzweck dieser errichteten Lehranstalt, dem gemeinen Wesen nämlich solche Chirurgen zu bilden, denen die Heilung der Bürger in allen Fällen mit Zuversicht anvertraut werden kann, würde entweder ganz nicht erreicht, oder doch größtentheils verfehlt, wofern

sich die Akademie nicht zu einem unverbrüchlichen Gesetze machte, bei Prüfung derjenigen mit aller Strenge zu Werk zu gehen, welche von ihr zur wirklichen Ausübung der Chirurgie entlassen werden. Vorläufig hat derjenige, welcher um den Magistergrad anwirbt, bei dem Vice-director schriftlich darum anzusuchen, und seiner Bitte die Zeugnisse beizulegen: erstens: daß er bei dieser Akademie den vorgeschriebenen zweyjährigen grossen Lehrkurs vollendet und in der medicinisch - chirurgischen Wissenschaft einen Fortgang der ersten Klasse gemacht: zweytens, daß er durch sechs Jahre, die zwey Jahre des Lehrkurses mit eingeschlossen, in Militär oder Civilspitälern mit eigener Handanlegung praktizirt hat. Einige Tage nach der ersten Meldung hat der Kandidat sich bei dem Vice-director um Tag und Stund der Prüfung anzufragen.

§. VI.

Bei dem Magistergrade werden die ordnungsmässigen Schulprüfungen ganz nicht in Anschlag gebracht, sondern sind zwey eigene strenge Prüfungen vorgeschrieben, deren jede zwey Stunden dauern soll. Bei der ersten Prüfung wird eine Stunde auf Gegenstände aus der Physik, Anatomie und Physiologie, die zweyte Stunde ganz auf die Pathologie, als den wesentlichsten wissenschaftlichen Theil verwendet. In der zweyten Prüfung breitet man sich durch eine Stunde über chirurgische Operationen, die Geburtshilfe, über die zu beiden erforderlichen Bandagen und Instrumente, und die so genannte gerichtliche Chirurgie, aus. Die letzte Stunde durch,

wer.

werden Fragen aus der Arzneywissenschaft, aus der Botanik und Chemie, und von der Materia medica und chirurgica gestellt. Auch werden dem Kandidaten verwickelte praktische Fälle vorgelegt, die er auseinander setzen, dabei die Art der Behandlung erklären, und die Arzneyformeln vorschreiben muß.

§. VII.

Die Prüfungen werden in dem akademischen Saale vorgenommen. Da die Monarchie aus Nationen von mehreren Sprachen zusammengesetzt ist, so wird man den Eingebornen der verschiedenen Provinzen die Erleichterung verschaffen, je nachdem die Umstände die Prüfungen fodern, es in deutscher, lateinischer, französischer, oder wälser Sprache zu halten.

§. VIII.

Den Prüfungen wohnet bei der Direktor, der Professor der Zergliederungskunst und Physiologie, der Professor der chirurgischen Institutionen, der Professor der chirurgischen Operationen, der Professor der praktischen Arzneywissenschaft, der Professor der Chemie und Botanik. Wenn von diesen sechs ordentlichen Prüfenden Einer zu erscheinen verhindert würde, so vertritt desselben Stelle der kommandirende Stabschirurgus. Falls zwey davon abgängig seyn sollten, kann die Prüfung auch von Fünfen vor-

genommen werden. Die Nothwendigkeit, ein auswärtiges, wirkliches Mitglied als den sechsten Prüfenden zuzuziehen, wird der Beurtheilung des Direktors überlassen.

§. IX.

Jeder Professor wird seine Fragen aus den Gegenständen schöpfen, welche er in seinen Vorlesungen behandelt, der Direktor aber sich in das Allgemeine und vorzugsweise auf dasjenige verbreiten, was auf der Kandidaten Beruf, und die praktische Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse eine bestimmtere Beziehung haben kann. Der Beweis von der Fähigkeit des Geprüften ist ohne Zweifel zuverlässiger, wenn er eine wichtige Materie ganz erschöpfen muß, als, wenn die Fragen so sehr vervielfältiget werden, daß ihm über jede, mehr als eine oberflächliche Antwort zu geben, nicht einmal Zeit genug übrig ist. Um nun der Prüfung im Ganzen eine solche Ordnung und Verbindung zu geben, daß sie eine Materie von Grund aus erschöpfe, werden die Professores wohlthun, vorläufig unter sich über den Gang derselben übereinzukommen, und die Fragen so zu wählen, daß sie von einem wissenschaftlichen Theile zu dem andern in einem gewissen Zusammenhang stehen: z. B. der Professor der chirurgischen Institutionen werfe Fragen über diejenigen Theile auf, welche der Kandidat nur eben dem Professor der Zergliederung anatomisch erklären mußte! der Professor der Operationenlehre prüfe über solche Operationen, die

die ebenfalls an dem anatomisch erklärten Theile vorgenommen zu werden pflegen u. s. w.

§. X.

Man erwartet von Männern, deren Rechtschaffenheit sie ihrer Pflicht und eignen Ehre niemals uneingedenk lassen wird, mit Zuversicht, daß sich bei Prüfungen keine Leidenschaft weder für, noch gegen einen Kandidaten einmengen wird. Ueberhaupt muß ihr Betragen, bei dieser Gelegenheit so geartet seyn, daß es, statt den jungen Mann, den sie vor sich haben, muthlos zu machen, ihn vielmehr alle Blödigkeit zu benehmen, und sein vielleicht unzeitiges Schrecken zu zerstreuen fähig ist.

§. XI.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Geprüfte aus dem Saale ab, und wird über ihn gestimmt. Die Stimmung geschieht mittelst der Ballote, wozu die weissen und schwarzen Kugeln in einem Kästchen zur Hand seyn werden. In eben diesem Kästchen soll ein anderes geschlossenes Gefäß bereit seyn, worein die Kugeln bei der Stimmung geworfen werden. Bekanntermassen sind die weissen, Beifallslose, die schwarzen Lose der Verwerfung. Der Direktor zählet nach geschעהner Ballotirung die Kugeln, und erklärt, wohin die Ballote ausgefallen, welches von dem Sekretär in das Protokoll getragen wird. Um zu dem Magistergrade für tauglich erkannt zu werden, muß der Kandidat we-

nigstens vier weiße Kugeln erhalten. Vier schwarze Kugeln verworfen vollkommen. Sind die Stimmen durch drey weiße und eben so viele schwarze Kugeln gleich getheilt, so wird der Geprüfte zur Nachholung der noch mangelnden Kenntnisse angewiesen, und ihm bis zur abermaligen Prüfung eine Frist von sechs Monaten, höchstens von einem Jahre zugestanden.

§. XII

Ist die Ballote für den Geprüften ausgefallen, so wird er in den Saal zurückberufen, wo ihm seine Beförderung zum Magister der Chirurgie mit folgender Förmlichkeit bedeutet wird: „Nachdem Sie bei
 „den mit Ihnen nach Vorschrift und Ordnung vorgenommenen
 „Prüfungen — vollkommen, oder zureichend — Genüge geleistet
 „haben, so ernenne ich kraft der, dieser Akademie, und mir als der
 „selben Direktor, von der Huld Sr. Majestät verliehenen Gewalt
 „Sie zum Magister der Chirurgie, und setze Sie hiemit in alle
 „Gerechtfame und Befreyungen ein, die Ihnen bei der Stelle
 „welche sie gegenwärtig bekleiden, oder künftig bekleiden sollten,
 „nöthig sind, und welche von Sr. Majestät dem von Ihnen erhaltenen Grade ertheilt worden.“

§. XIII

Hierauf hat der Beförderte den in dem IV. Kapitel vorgeschriebenen Eid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

Trif-

Drittes Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche um die Doctorwürde ansuchen: Prüfungen zu dem Doctorate.

§. XIV.

Um die Doctorwürde zu erlangen, muß der Anwerber durch Zeugnisse darthun, daß er den zweyjährigen grossen Lehrkurs bei der Akademie mit einem in der medicinisch = chirurgischen Wissenschaft gemachten vorzüglichen Fortgange der ersten Klasse vollendet, und daß er in Militär, oder Civilkrankenspitälern mit eigener Handanlegung volle acht Jahre, die zwey Jahre des Lehrurses mit eingerechnet, praktizirt hat.

§. XV.

Da laut der bei der Armee bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1781 auch die bereits bei den Regimentern angestellten Feldchirurgen, wenn sie zu Magistern, und Doktoren der Chirurgie befördert werden wollen, verpflichtet sind, vorher in dieser Akademie den zweyjährigen grossen Kurs mit Verwendung und Nutzen zu vollstrecken, so hat die Akademie sich die allgemeine Ordnung vorgeschrie-

schrieben, bei ihren Beförderungen überhaupt, den wo immer auf einer Universität, oder einem Lyceum erhaltenen Magistergrad nicht einzurechnen, und die ordnungsmässige Vollendung des grossen zweyjährigen Lehrkurses bei ihrer Lehranstalt von allen Beförderungswerbern als ein wesentliches Bedingniß zu fordern. Das Ansuchen um das Doktorat geschieht auf die nämliche Weise, wie um den Magistergrad.

§. XVI.

Für das Doktorat sind drey Prüfungen vorgeschrieben. Die beiden ersten werden in der Ordnung, wie die Prüfungen eines Magisters gehalten, nur mit verschärfter Strenge, und daß vier weisse Kugeln nicht zureichen, sondern die Ballote mit allen sechs Kugeln weiß ausfallen muß. Indessen kann auch ein zuerst nur als Magister Geprüfter, wenn er bei den zwey Prüfungen allgemeinen Beifall erhalten, nach der Hand zur dritten Prüfung um die Doktorwürde zugelassen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er seit seiner Beförderung noch zwey Jahre in einem Militär, oder Stollkrankenspitale mit Verwendung praktizirt hat.

§. XVII.

Die dritte Prüfung wird in dem öffentlichen Hörsaale gehalten, und können derselben nicht nur die Schüler der Akademie beiwohnen, sondern werden auch fremde Zuhörer eigens dazu geladen. Sie besteht in

in einer chirurgischen Operation, welche der Kandidat an einem Kadaver zu machen hat. Der Professor der Operationslehre hat zu besorgen, daß alle Operationen auf verschlossenen Zeddeln geschrieben, in einem Gefäße zur Hand gehalten werden, von denen er eine zieht, welche dann der Kandidat zu verrichten haben wird. Ist die herausgezogene Operation von Wichtigkeit, so kann eine zur Prüfung zu reichen: kleinere Operationen werden zwey gefodert.

§. XVIII.

Da bei einigen Operationen die wirkliche Ausübung eine mechanische Handverrichtung ist, so muß der Kandidat, bevor er zu derselben selbst schreitet, Beweise ablegen, daß er mit der Theorie der Operation, welche er vornimmt, in ihrem ganzen, manchmal weit verbreiteten Umfange bewandert ist, und die ächten Beweggründe, welche dazu bestimmen können, vollkommen einseht. Aus dieser Ursache hat er eine kurzgefaßte, aber vollständige Erklärung voranzuschicken, worin er die Krankheiten, bei welchen die Operationen anwendbar, die Zufälle, welche dabei treffen können, die Anzeigen und Gegenanzeigen, endlich die Vorsichtsregeln anzeigt, die sowohl vor, als während und nach der Operation zu beobachten sind. Die Operation an dem Kadaver muß daher mit aller der Behutsamkeit vorgenommen werden, als ob sie an einem Lebenden verrichtet würde.

§. XIX.

Gewöhnlicher Weise muß diese Erklärung ohne Beihilfe eines Aufsatzes gegeben werden. Aber da die Gabe des mündlichen Vortrags ohne Vorbereitung nicht allgemein, und Mangel der hierzu notwendigen Fassung nicht immer ein Beweis von dem Mangel der Fähigkeit ist, so kann einem minder beherzten Kandidaten, welcher bereits bei den vorhergegangenen zwey Prüfungen vollkommenen Genüge geleistet, erlaubt werden, sich eine Stunde vor der Operation in ein an den Hörsaal stossendes Kabinet zu begeben, seine Gedanken zu Papier zu bringen, und solche dann aus seinem Aufsätze vorzutragen.

§. XX.

Die zu der Operation erforderlichen Instrumente, Bandagen und andere Kunstgeräthschaften werden dem Operateur aus dem Vorrathe der Akademie gereicht. Aber es ist ein Theil der Prüfung mit, daß der Kandidat solche selbst wählet, und zwar nach der Ordnung, als er davon bei der Operation Gebrauch zu machen hat.

§. XXI.

Man hat bei der Akademie zu einem Grundgesetze angenommen, sowohl in der Anleitung, als Ausübung alle ungewöhnlichen, nicht allgemein gutgeheissenen Operationemethoden, oder solche, die gefahr-
voll

voll und in ihren Folgen schädlich seyn können, zu verwerfen. Die Kandidaten sind daher bei dieser Prüfung verbunden, ihre Operationen in der Ordnung, und nach der Methode einzurichten, die auf der Akademie gelehrt wird.

§. XXII.

Da alle Handverrichtungen der Chirurgie von einem genauen anatomischen Kenntnisse geleitet werden, und nur von demselben ihre Zuverlässigkeit erhalten, so läßt man den Kandidaten auch einen öffentlichen Beweis ablegen, daß er die Zergliederung vollkommen inne hat. Zu diesem Ende wird der Direktor oder Professor der Anatomie ihm einen Theil eines Kadavers bestimmen, welchen er in dem öffentlichen Hörsaale anatomisch zubereiten und genau demonstrieren, zugleich die physiologische Theorie, oder eigentliche Verrichtung dieses Theils erklären muß.

§. XXIII.

Wenn nach diesen sämtlichen Prüfungen die Ballote einstimmig für den Kandidaten ausfällt, wird ihm seine Beförderung zum Doctorate in dem nämlichen Hörsaale, worin die dritte Prüfung gehalten worden, mit folgenden Worten öffentlich angekündigt: „Nachdem
„ Sie ihre theoretischen und praktischen Studien, der Vorschrift
„ und Ordnung unserer akademischen Gesetze gemäß, vollendet,

„ und die vorgenommenen Prüfungen über ihre in allen Theilen
 „ der medicinisch = chirurgischen Wissenschaft erworbenen gründli-
 „ chen Kenntnisse öffentliche Beweise mit ungetheiltem Beifalle
 „ abgelegt haben, so ernenne ich, nach der dieser Akademie, und
 „ mir, als Direktor derselben, von Sr. Majestät verliehenen
 „ Gewalt, Sie hiemit zu einem Doktor der Chirurgie (indem er
 „ dem Kandidaten den Doktorhut aufsetzt) und setze Sie hiemit zu-
 „ gleich in alle Gerechtsame und Befreyungen ein, welche von
 „ dem Monarchen dieser Würde ertheilt worden: kraft deren
 „ Sie von nun an sowohl bei der Armee, als dem Civilstande,
 „ die medicinisch = chirurgische Kunst aller Orten frey ausüben,
 „ überall sich der Ehrenbenennung eines Doktors der Chirurgie
 „ gebrauchen, und in dieser Eigenschaft die ersten damit verbun-
 „ denen Stellen bekleiden können.

§. XXIV.

Hierauf hat der Beförderte den in folgendem Kapitel vorge-
 schriebenen Eid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

Viertes Kapitel.

Eidliche Angelobung für die Magister und Doktoren der Chirurgie:

§. XXV.

Der Beförderte kiest stehend, mit emporgehobenen drey Fingern der rechten Hand, und vernehmbarer Stimme folgende Eidsformel ab:

„ Ich gelobe hiemit eidlich, Seiner Majestät dem Kaiser
 „ mit aller pflichtmäßigen Treue ergeben zu seyn, in deren allerhöchstem
 „ Dienste stets allen möglichen Fleiß und Eifer zu bezeigen, mich gegen
 „ meine Vorgesetzte jederzeit gehorsam und achtungsvoll zu betragen,
 „ und überhaupt ihrer Einsicht und Leitung in allen, den Dienst des
 „ Staates, und das Wohl meiner Mitbürger betreffenden Fällen
 „ zu überlassen.

§. XXVI.

„ Mich im Dienste der Kranken, die sich mir anvertrauen, ohne
 „ Unterscheid des Standes und Vermögens mit gleicher Liebe und Fleißigkeit
 „ zu verwenden; auch in dieser Rücksicht weder Gefahr, oder Ansteckung,

„ noch irgend eine Mühe zu scheuen, und daher es als eine meiner wesent-
 „ lichen Berufspflichten zu betrachten, gefährlichen Kranken, oder schwer
 „ Verwundeten ohne Zeitverlust bei Tag und Nacht gleich thätig bei-
 „ zuspringen.

§. XXVII.

„ Mir angelegen seyn zu lassen, daß Kranke, oder Verwundete
 „ bei Zeit sowohl ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen,
 „ als für das Heil ihrer Seele besorgt seyn; auch die neugebohrnen
 „ schwachen Kinder Christlicher Aeltern sogleich zu taufen, oder ihre
 „ Taufe zu veranstalten.

§. XXVIII.

„ Vorzüglich werde ich es für ein unüberschreitbares Gesetz an-
 „ sehen, mich durch keinen Vorwand zur Verschreibung, oder Reichtung
 „ solcher Mittel verleiten zu lassen, welche auf mittelbare, oder unmit-
 „ telbare Weise die Abtreibung eines Kindes verursachen, oder befördern
 „ könnten.

§. XXIX.

„ Eben so wenig werde ich sogenannte herolsche, und als heftig
 „ wirkend anerkannte Mittel, vorzüglich Arsenikalpräparate, weder
 unter

„ unter dem Namen von Heilmitteln für gewisse Krankheiten anwenden,
 „ noch weniger aber bei meinen Kranken mit selben Versuche anstellen.

§. XXX.

„ In Ansehen derjenigen Personen, die sich mir mit geheimen
 „ Krankheiten anvertrauen, werde ich als ein Mann von Pflicht und Ehre
 „ ewig das strengste Stillschweigen beobachten; überhaupt auch das Zu-
 „ trauen der Häuser, wohin ich berufen werde, durch keine Art von
 „ Verführung für mich, oder andere mißbrauchen.

§. XXXI.

„ Ich gelobe ferner, in Fällen, wo ich nach meinem Stande,
 „ oder aus Amtspflicht Zeugnisse auszustellen, oder sonst meinen Vorge-
 „ setzten über Verwundungen und Gewaltthaten schriftlich, oder münd-
 „ lich Bericht zu erstatten haben werde, nie mich durch Eigennuz, oder
 „ andere Nebenabsichten leiten zu lassen, um' etwas zu Gunst oder Nach-
 „ theil zu vergrößern, oder zu vermindern, sondern stets nach meinem Be-
 „ finden, nach Wahrheit und Gewissen zu handeln, zu sprechen und zu
 „ schreiben.

„ Zuletzt gelobe ich, von Apothekern weder an Geld, noch Geldes-
 „ werth Geschenke anzunehmen, noch mich mit ihnen auf andere Art in
 „ irgend ein geheimes Verständniß zum Nachtheile meiner Pflicht, des all-
 „ gemeinen Gesundheitsstandes, und meiner Kranken einzulassen; eben so
 „ wenig endlich selbst mich öffentlich, oder auf verborgenen Wegen mit dem
 „ Verkaufe von Antidoten und Arzneymitteln jemals zu bemengen.

Fünftes Kapitel.

Beförderungstaren, Verwaltung der Taxkasse,
 Ausfertigung der Diplome.

Die Taren, welche für die Beförderung erlegt werden, sind ein billiges
 Honorarium der Examinatoren für die besondere Bemühung und Zeit,
 welche sie den Prüfungen der Kandidaten zuwenden müssen.

§. XXXIV.

Für die Beförderung zum Doctorate ist die Taxe vier und zwanzig, für den Magistergrad zwölf Dukaten.

§. XXXV.

Diejenigen, welche bei der Akademie schon vorher zu Magistern befördert worden, wenn sie nach der Hand den Doctorgrad ansuchen, haben nur zwölf Dukaten zu entrichten, da sie bei der ersten Beförderung bereits zwölf erlegt haben. Auswärts beförderte Magister aber, die bei der Akademie das Doctorat verlangen, erlegen die ganze Taxe von vier und zwanzig Dukaten.

§. XXXVI.

Die Beförderungstaxen werden erlegt, sobald dem Anwerber die Zeit zu den Prüfungen bestimmt wird. Der Vicedirektor, durch welchen diese Bedeutung geschieht, hat auch die Taxe in Empfang zu nehmen, und die geschehene Erlage mit dem Tauf und Zunamen des Kandidaten zu protokolliren. Nach geendigter Prüfung merkt er in dem Protokolle an, ob der Geprüfte wirklich befördert worden; ob mit einstimmigen Beifall, oder nur durch die erforderte zwey Drittheile: oder, ob er verworfen worden.

§. XXXVII.

In diesem letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Taxe zu Gunst der Taxenkasse, sowohl, weil die Mühe der Examinatoren dennoch dieselbe gewesen, als, um durch Besorgniß dieses Verlusts einigermassen die Unfähigen von den fruchtlosen Prüfungen abzuhalten.

§. XXXVIII.

Fände sich ein Studirender zu Erlegung der Taxe unvernünftig, aber wegen vorzüglicher Talente, Verwendung und anerkannter Geschicklichkeit besonderer Rücksicht würdig, so wird er, nach dem Uebereinkommen des Direktors und Vicedirektors unentgeltlich zur Prüfung gelassen und befördert werden.

§. XXXIX.

Die Verwaltung der Taxenkasse und die Berechnung darüber hat der Vicedirektor allein über sich, der daher auch dafür zu haften hat. Die Kasse, bei welcher auch die Preismedaillen bis zu ihrer Austheilung beizulegen sind, müssen wie die Diplome der Akademie stets in dem Archive aufbehalten werden. Ohne Vorwissen des Direktors kann daraus keine Zahlung geschehen, und steht es diesem letzteren frey, wann er es für gut findet, die Kasse nachzusehen.

§. XL.

Bei der jährlichen Wahl des Vicedirektors übergibt der Abgehende dem Nachfolger, in Gegenwart des Direktors, den Kassestand mit den dazu gehörigen Rechnungen und Belegen.

§. XLI.

Von sechs zu sechs Monaten, wenn die eingegangenen Taxen zusammengerechnet worden, machen die Examinatoren unter sich die Theilung von dem ganzen Betrage: nur muß die Auslage für die Diplomen und andere kleine Auslagen davon bestritten werden.

§. XLII.

Zu diesen Diplomen ist ein eignes Formular angenommen; und findet die Akademie solche in lateinischer Sprache abzufassen, zu- trüglich, damit sie auch aufferhalb Deutschlands verstanden werden. Sowohl für die Doktoren, als Magister wird das Diplom auf Pergament, unter einem Guldenstempel geschrieben, und zuerst von dem Sekretär, dann von dem Vicedirektor und Direktor unterfertigt. Das Siegel für den Magistergrad wird in einer hölzernen, für das Doktorat in einer metallenen Büchse an einer gelb und schwarz vermengten seidnen Schnur angehängt.

§. XLIII.

Der Sekretär behändigt den Befördereten das Diplom unentgeltlich. Nur diejenigen, welchen die Prüfungstaxen nachgesehen worden, dann die, welche zuerst zu Magistern, und nachher zu Doktoren befördert worden, mithin zwey Diplomen erhalten, haben bei Behändigung des Diploms sechs Gulden zu erlegen.

Sechstes Kapitel.

Rechte und Vorzüge, welche mit dem Diplome verbunden sind.

§. XLIV.

Kraft einer vom 15. Hornung dieses Jahrs 1786 erlassenen allerhöchsten Entschluffung, und laut des dritten Artikels des am Eingange stehenden k. k. Erhebungsdiploms, gibt das von der Akademie ausgefertigte Diplom dem Eigenthümer das Recht, seine Wissenschaft

schaft nach dem erhaltenen Grade in allen österreichischen Staaten sowohl bei dem Militär, als Civil, auszuüben; ertheilt ihm auch die Fähigkeit zu allen öffentlichen und landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Aemtern zu gelangen.

§. XLV.

Durch eine unter dem 31 August 1781 für die Armee ergangene Verordnung Seiner Majestät ist festgesetzt worden, daß zu Hauptprüfungen bei erbländischen Universitäten keine anderen Feldchirurgen zugelassen werden sollen, als welche den zweyjährigen Lehrkurs bei der josephinischen Akademie gehört haben. Daher sind alle Hauptprüfungen, welche nach dieser Zeit bei was immer für einer Universität von den Chirurgen abgelegt worden, ohne vorher den vorgeschriebenen Lehrkurs vollendet zu haben, bei der Akademie als ungültig anzusehen.

§. XLVI.

Bei der k. k. Armee können in Zukunft ausschliessend nur diejenigen in chirurgischen Aemtern zu höheren Graden gelangen, welche ihre bei der Akademie erhaltene Beförderung als Magister, oder Doctoren durch akademische Diplome beweisen. Daher diejenigen, welche vorzurücken suchen, woserne sie vor dem 15. Jornung 1786 ihren Gradus erhalten, das Diplom darüber dem Protouchirurgus im Original

vorzuzetgen haben. Die nach dieser Zeit Beförderten können aus dem Protokolle der Akademie erhoben werden.

§. XLVII.

Endlich ist der Billigkeit gemäß, daß den Doktoren der Chirurgie, da sie bei den Prüfungen von ihren Kenntnissen mehrere, und weiter verbreitete Beweise als die Magister gegeben, auch bei Borrückungen überhaupt vor den Letzteren der Vorzug versichert sey; insbesondere aber können zu den Lehrämtern der Akademie, oder zu Stabschirurgusstellen in Zukunft keine andere gelangen, als welche die Doktorwürde bei der Akademie erhalten haben. ? ? ?

Wien den 5^{ten} April 1786.

Brambilla.

bei dem Magistergrade und Dokorate.

63

Genehmgehalten:

Joseph.



H. G. v. Hadik.

Ad Mandatum Sac^o Cæs^o
Regiæ Majestatis proprium

Ludwig von Türckheim.



12

On the

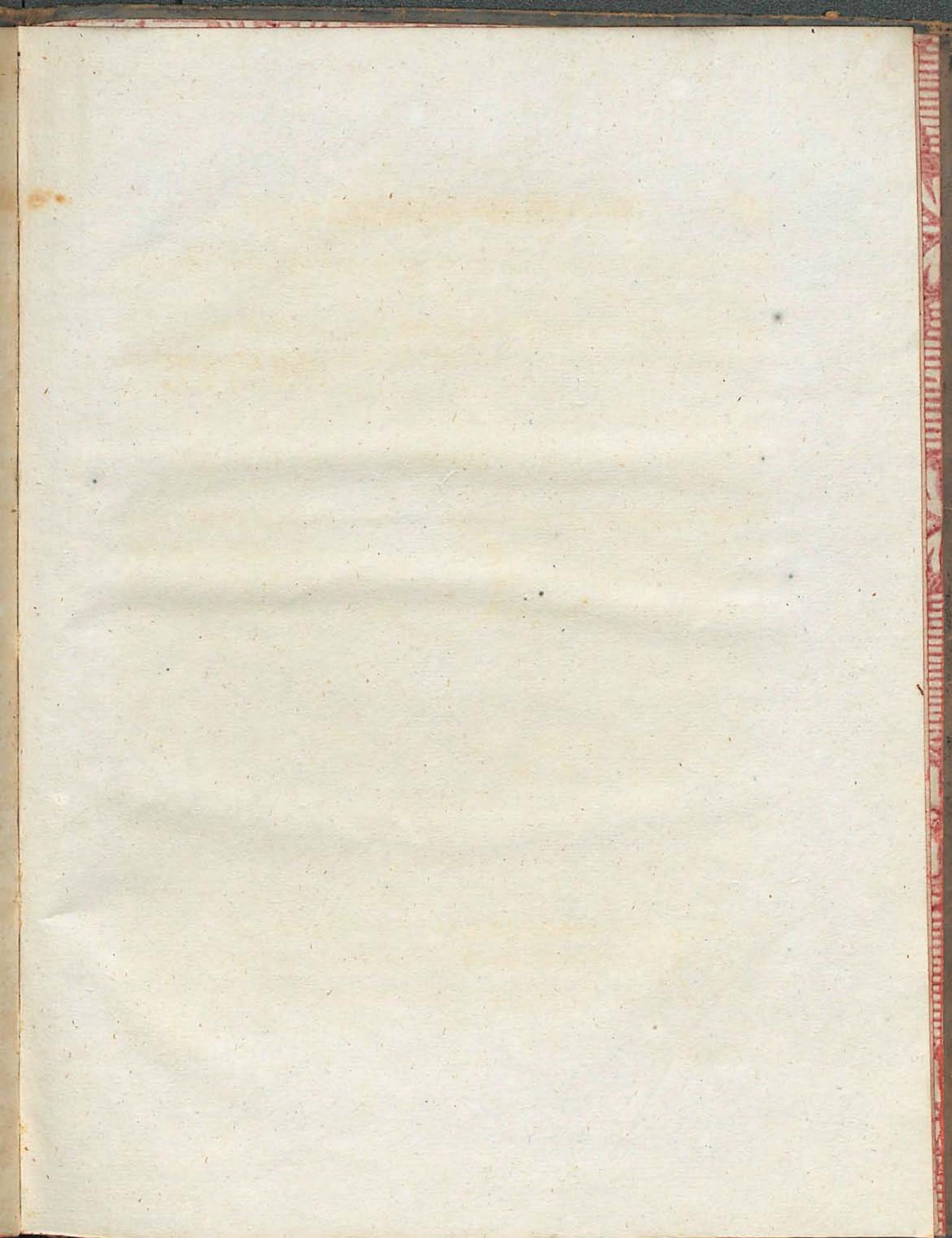
...

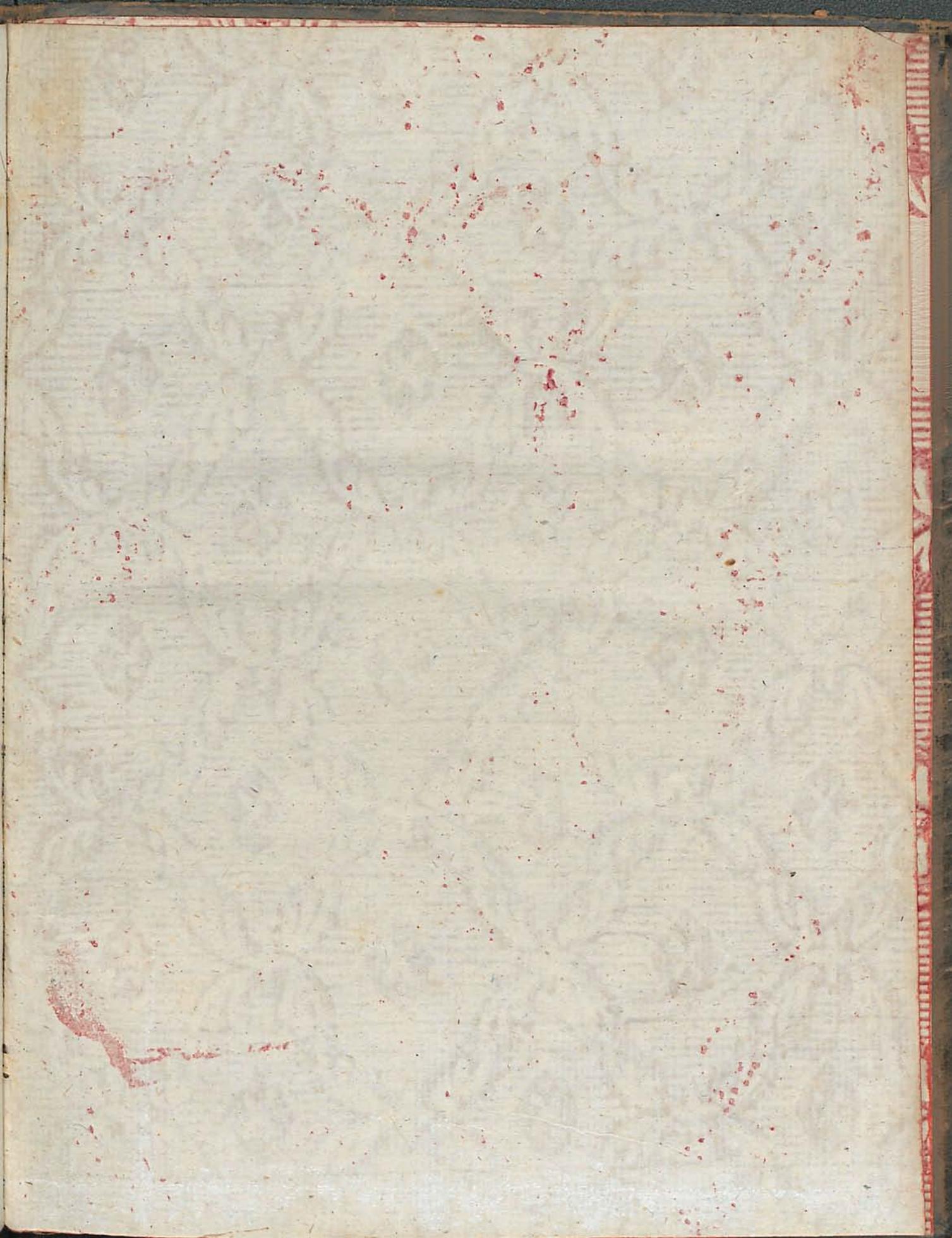
1844

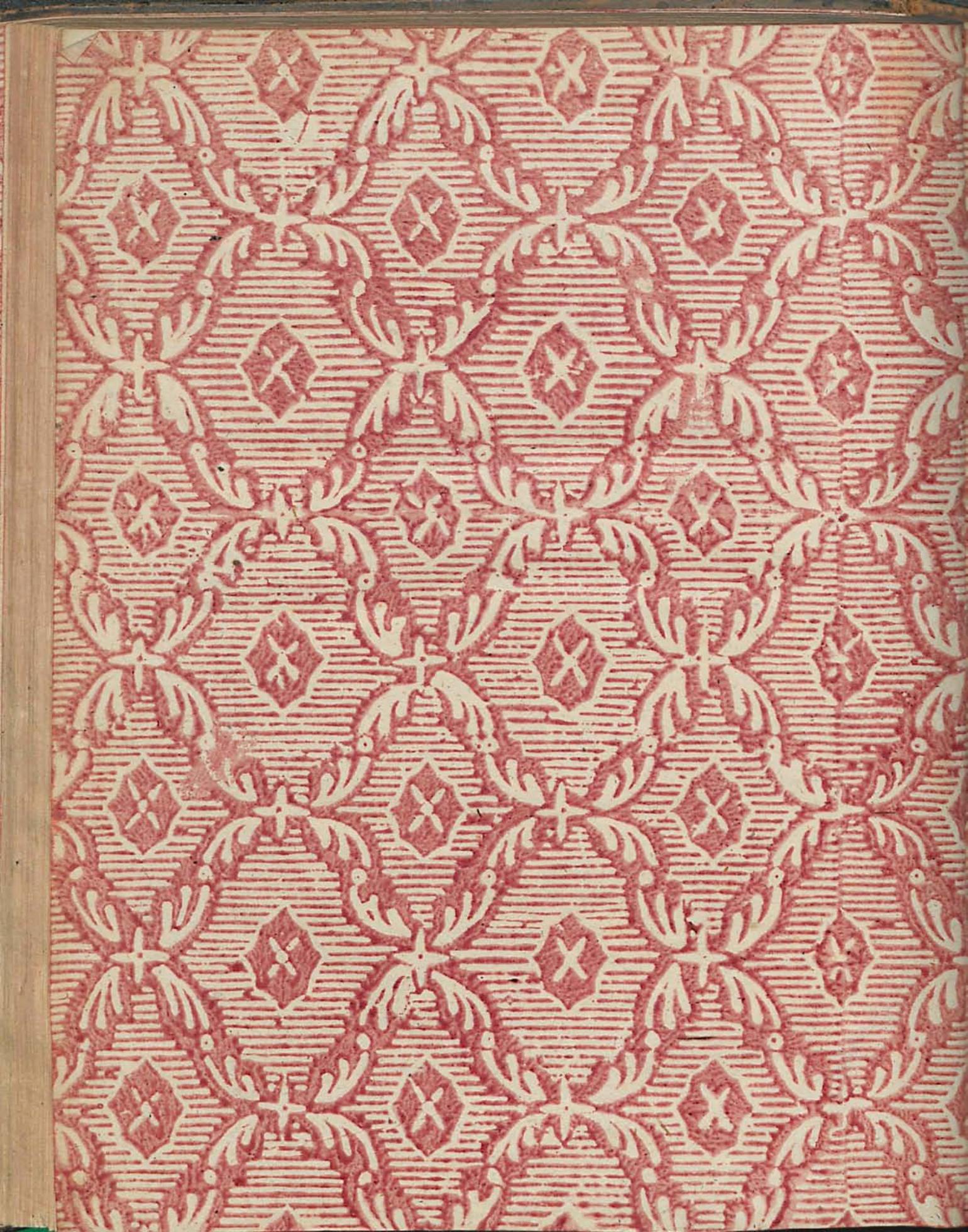


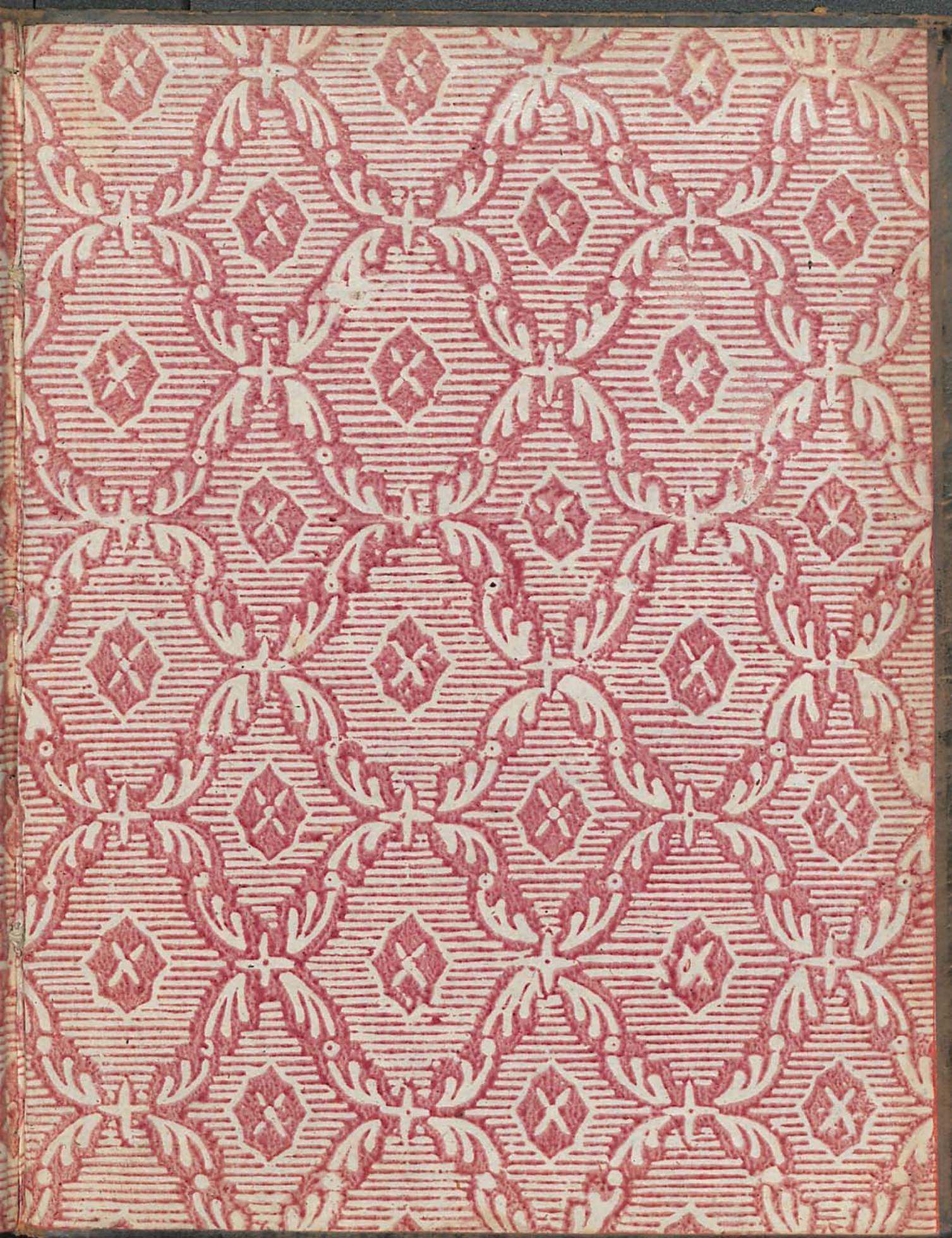
...

...











www.books2ebooks.eu